Münster.1928.№ 3 Theol.Diss.

GRUNDZÜGE DER BÖRSENMORAL

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG
DER THEOLOGISCHEN DOKTORWÜRDE
BEI DER HOCHWÜRDIGEN THEOLOGISCHEN
FAKULTÄT DER WESTFÄLISCHEN
WILHELMS-UNIVERSITÄT
ZU MÜNSTER

VORGELEGT VON

OSWALD v. NELL-BREUNING S.J.

FREIBURG IM BREISGAU 1928
HERDER & CO. G.M.B.H. VERLAGSBUCHHANDLUNG

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41554813_0131

GRUNDZÜGE DER BÖRSENMORAL

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG
DER THEOLOGISCHEN DOKTORWÜRDE
BEI DER HOCHWÜRDIGEN THEOLOGISCHEN
FAKULTÄT DER WESTFÄLISCHEN
WILHELMS-UNIVERSITÄT
ZU MÜNSTER

VORGELEGT VON

OSWALD v. NELL-BREUNING S.J.

FREIBURG IM BREISGAU 1928
HERDER & CO. G.M.B.H. VERLAGSBUCHHANDLUNG

Referent: Professor Dr. Mausbach
Korreferent: Professor Dr. Weber

Alle Rechte vorbehalten

Buchdruckerei von Herder & Co. G.m.b.H. in Freiburg im Breisgau

Inhaltsübersicht

des Werkes: «Grundzüge der Börsenmoral» von Oswald v. Nell-Breuning S. J. (Erscheint als IV. Band der von Prof. Dr. Franz Keller herausgegebenen «Studien zur katholischen Sozial- und Wirtschaftsethik». Umfang: XX u. 225 Seiten. Verlag von Herder in Freiburg. Ausgabe im Februar 1928.)

Seite

Vorwort . . . . . .
Vorsprüche . . . . . .
Schrifttum . . . . . .
Vorbemerkungen . . . . . .

I. Einleitendes . . . . . .

II. Allgemeines zur Preistheorie . . . .

III. Preistheoretisches in der Scholastik . .

1. Freie Preisbildung und behördlich festgesetzter Preis .
2. Geldseitige Bedingtheit der Preise (Valuta, Kredit, Konditionen . . . . . .
3. Preisspanne und Händlergewinn . . . . .

IV. Preisbildung an der Börse . . . . .

1. Preisbildung in Effekten . . . . . .
   a) Beteiligungspapiere . . . . . .
   b) Festverzinsliche Werte . . . . . .
   c) Kursregulierung bei Effekten . . . . .
2. Preisbildung in Devisen . . . . . .
3. Preisbildung in Diskonten und für Leihgeld . .

Seite

V. Spekulation . . . . . .
1. Begriffliches . . . . . .
2. Zur moralischen Beurteilung . . . . . .
a) Individualethische Momente: Äquivalenzprinzip, arbeitsloses Einkommen, Spiel . . . . . .
b) Sozialethische Momente: die behauptete Versicherungs- und Preisausgleichsfunktion der Spekulation
c) Gesinnungsmäßige (subjektive) und wirtschaftliche (objektive) Notwendigkeit der Entartung zu freibeuterischer Spekulation . . . . . .
d) Angreifbare Stellen der versuchten Beweisführung
Kirchenrechtliches . . . . . .

VI. Terminhandel . . . . . .
1. Tatsächliches . . . . . .
a) Begriffsbestimmung des Termingeschäfts . .
b) Vermeintliches Differenzgeschäft . . . . .
c) Spielcharakter des Termingeschäfts? . . .
2. Versuch einer moralischen Beurteilung . . .
a) Terminhandel im allgemeinen . . . . .
b) Liquidationskassen . . . . . .
c) Termin- und Differenzeinwand . . . . .
Zusammenfassung . . . . . .

VII. Börsenverfassung und Börseneinrichtungen .
Anhang: Der Fragebogen der Börsen-Enquête-Kommission mit Anlage . . . . . .

Schrifttum.

Nachschlagewerke.

Kirchliches Handlexikon (Buchberger). 2 Bde. Freiburg 1907 f.: Art. «Börse».

DTC Dictionnaire de Théologie Catholique (Vacant-Mangenot). 3. Aufl. Paris 1923 ff.: Art. «Bourse» von Antoine.

StL Staatslexikon der Görres-Gesellschaft. 5 Bde. [5] Freiburg I, II 1926/27, [3–4] III—V: Art. «Börse» von Terhalle; Art. «Beruf, Bodenrecht, Bodenreform, Bodenspekulation, Hypothek, Hypothekenbanken» vom Verf. u. a. m.

HdwStw Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 8 Bde. [4] Jena 1923 ff.: Art. «Börsenrecht» von Göppert; «Börsenwesen» von Prion u. a. m.

HdwKw Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften. 4 Bde. Jena 1918 ff.

HdwKfm Handwörterbuch des Kaufmanns. 5 Bde. Hamburg 1925 ff.

Politisches Handwörterbuch (Herre). 2 Bde. Leipzig 1923.

Versicherungs-Lexikon (Manes). 1 Bd. Berlin 1924.

Kirchenlexikon (Wetzer und Welte). 13 Bde. [2] Freiburg 1882 ff. (ein Art. «Börse» fehlt!)

Real-Enzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche (Herzog-Hauck). [3] Leipzig 1896 ff. (desgl.!)

The Catholic Encyclopedia. 15 Bde. New York 1907 ff. (desgl.!)

Sammelwerke.

GdS Grundriß der Sozialökonomik. 9 Teile, teilweise 2. Aufl., Tübingen 1922 ff.

Handbuch der politischen Ökonomie (Schönberg). 4 Bde. [4] Leipzig 1896 ff.

Reichsverband der Deutschen Industrie: Veröffentlichungen, insbesondere «Berichte» bzw. «Mitteilungen» der Kartell- bzw. Steuerstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie.

Zeitschriften.

Ami du Clergé:

Opérations de bourse devant la morale 18 (1896) S. 81 ff.; Commerce des clercs ebd. S. 417 ff.

Aufwertungsarchiv:
I. Teil, Aufwertungskartothek (seit Januar 1926).
II. Teil, Aufwertungspraxis (seit Juli 1925).

Beamtenblätter für Religion und Kultur:
Hoche P., Berufsethik 14 (1927) 236 ff.

DStZ Deutsche Steuer-Zeitung, u. a.:
Reichsfinanzhofurteil 15 (1926) Sp. 1011.
Stamm, Bewertung von Aktien und G.m.b.H.-Anteilen 16 (1927) Sp. 779 ff.

DWZ Deutsche Wirtschafts-Zeitung, u. a.:
Bramstedt, Großhandelsindex des Statist. Reichsamts 24 (1927) S. 4 ff. 28 ff.
Liefmann, Aufstieg oder Abstieg des Kapitalismus ebd. S. 74 ff.
Deutscher Industrie- und Handelstag, Steuerausschuß: Bewertung von G.m.b.H.-Anteilen und nichtnotierten Aktien ebd. S. 949[b].

Etudes religieuses:
Henri du Passage, Le problème du bénéfice 166 (1921) S. 49 ff.;
René Brouillard, Théologie sociale 191 (1927) S. 385 ff.

Die Hanse, Europäischer Lloyd, u. a.:
Hönig, Die Moral des Kaufmanns 13 (1927) S. 337 ff.
Keller, Das Recht der Arbeiterfrage ebd. S. 286 f.

Hochland:
F. Dessauer, Dienst- und Verdienstwirtschaft 23 (1925/26) II. S. 513 ff.
E. M. Kogon, Wirtschaft und Diktatur 24 (1926/27) I. S. 385 ff.

Jahrbuch der Bodenreform:
Vom Verf., Ein Hypothekenreformentwurf 23 (1927) S. 1 ff.

«Mercuria», Zeitschrift des Verbandes kath. kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands:
Nuntius Pacelli an den Verband KKV 45 (1925/26) S. 91.
Dr. Münz, Sittenwidrigkeit eines Exportgeschäfts 47 (1927 bis 1928) S. 182 f.

NR Das Neue Reich:
Zahlreiche Aufsätze der Jahrgänge 6—10 (1922/23—1927/28) von Biederlack, Brauer, Briefs, Clausing, Jostok, F. Keller, Neundörfer, Schwer, vom Verf.

SchZ Schönere Zukunft:
Insbesondere Aufsätze von K. v. Balás-Budapest, von P. Danset S. J. und vom Verf. in Jahrg. 1 u. 2 (1925/27).

Soziale Revue:
Keller F., Die öffentlich-rechtliche Bedingtheit des Sondereigentumsrechts 27 (1927) S. 540 ff.

StdZ Stimmen der Zeit:
G. Gundlach, Zur Christianisierung des Wirtschaftslebens 109 (1925) S. 268 ff.
— Produktionsfaktor Arbeit 111 (1926) S. 25 ff.
Vom Verf., Kredit und Zins 108 (1924/25) S. 173 ff.
— Hoch- oder Überkapitalismus 109 (1925) S. 418 ff.
— Aufwertung 110 (1925/26) S. 300 ff.
— Volkswirtschaftlicher Wert und Unwert der Börsenspekulation 114 (1927/28) S. 46 ff.

ThGl Theologie und Glaube (Paderborn):
W. Hohoff, Was ist Kapitalismus? 4 (1912) S. 49 ff.
— Fruchtbarkeit des Geldes und Kapitalgewinn 5 (1913) S. 110 ff.

TQS Theologische Quartalschrift (Tübingen).

LQS Theologisch-praktische Quartalschrift (Linz):
Göpfert, Dem Kleriker verbotene negotiatio? 63 (1910) S. 124 ff.
Schrattenhoefer, Das kanonische Handelsverbot und die geistlichen Institute 79 (1926) 801 ff.
Vom Verf. Freiwirtschaft 78 (1925) S. 705 ff.
— Differenzeinwand 80 (1927) S. 548 ff.

WwA Weltwirtschaftliches Archiv:
Weinberger, «Knud Wicksell» 24 (1926) S. 131** ff.
Waffenschmidt, Industrielle Preisgestaltung ebd. S. 233** ff.

W&St Wirtschaft und Statistik, hrsg. vom Statistischen Reichsamt.

DB Wirtschaftliche Mitteilungen der Deutschen Bank:
Monatsberichte: Berliner Börse und Geldmarkt.
Wirtschaftskurve der Frankfurter Zeitung:
Kapital- und Konsumgüter-Indices seit 1924.
Wirtschaftsschulblätter (Düsseldorf):
Dr. Ruberg-Bremen, Bremer Baumwollbörse 1 (1925/26), Heft 3.

WV Wirtschaftswissenschaftliche Vierteljahrshefte, hrsg. vom Verband kath. kaufm. Vereinigungen (KKV), Essen:
Vom Verf., Die «Schere» 1 (1925) S. 81 ff.
— Sozialloh 1 (1925) S. 136 ff.
— Steuerwert und Entschädigungswert 2 (1926) S. 113 ff.
— Trennung von Boden und Bau 2 (1926) S. 195 ff.
— Horizontale und vertikale Proportionalität der Preise 3 (1927) S. 157 ff.

ZkTh Zeitschrift für katholische Theologie (Innsbruck):
H. Pesch, Zinsgrund und Zinsgrenze 12 (1888) S. 36 ff. 393 ff.

ZBH Zentralblatt für Handelsrecht:
Aufsätze und Rechtsprechungskartei, Jahrg. 1 u. 2 (1926 u. 1927).

* * *

D Denzinger-Bannwart-Umberg, Enchiridion. [14 15] Freiburg i. Br. 1922.

Leo XIII., Enzykliken. Herdersche Ausgabe. Freiburg i. Br.

Lehren und Weisungen der österreichischen Bischöfe über soziale Fragen der Gegenwart. Wien 1926.

Richtlinien zur sozialen Verständigung: Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 67 (1927) S. 6 ff. 25 ff.

BEK Börsen-Enquête-Kommission: 1. Sitzungsprotokolle; 2. Stenographische Berichte, 4 Bde.; 3. Bericht und Abstimmungen; 4. Drucksachen, 2 Bde.; insgesamt 8 Bde. Berlin 1892/93.

Verhandlungen des 16. Deutschen Juristentages, 2 Bde. Berlin 1882/83.

Gesetze.

CJC Codex Iuris Canonici, can. 142, 727/28, 1529, 1539 § 2, 2380.

Gesetze des Deutschen Reiches:

BGB Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. 8. 1896 (RGBl S. 195).

HGB Handelsgesetzbuch vom 10. 5. 1897 (RGBl S. 219).

Bankgesetz (altes) vom 14. 3. 1875 (RGBl S. 177).

„ (neues) vom 30. 8. 1924 (RGBl II, 235).

Börsengesetz (altes) vom 22. 6. 1896 (RGBl S. 157).

BG „ (neues) vom 8. 5. 1908 (RGBl S. 183) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 5. 1908 (RGBl S. 215).

RAO Reichsabgabenordnung vom 13. 12. 1919 (RGBl S. 1993).

RBewG Reichsbewertungsgesetz vom 10. 8. 1925 (RGBl I, 214).

VSt Vermögenssteuergesetz vom 10. 8. 1925 (RGBl I, 233).

Kapitalverkehrssteuergesetz vom 8. 4. 1922 (RGBl S. 335); vom 10. 8. 1925 (RGBl I, 241); zahlreiche Änderungen und Nachträge; Neufassung der Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen vom 22. 7. 1927, RMinBl 233 ff.

2StNV Zweite Steuernotverordnung des Reiches vom 19. 12. 1923 (RGBl. I, 1205).

Hypothekenbankgesetz vom 13. 7. 1899 (RGBl S. 375); i. d. F. d. Ges. vom 14. 7. 1923 (RGBl I, 635), 26. 1. 1926 (RGBl I, 97), 21. 12. 1927 (HGBl I, 491).

Gesetz betreffend wertbeständige Hypotheken vom 23. 6. 1923, (RGBl. I, 407).

GBV Goldbilanzenverordnung vom 28. 12. 1923 (RGBl I, 1253).

AufwG Aufwertungsgesetz vom 16. 7. 1925 (RGBl I, 117).

KO Konkursordnung vom 10. 2. 1877 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. 5. 1898 (RGBl S. 612.)

VglO Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses (Vergleichsordnung) vom 5. 7. 1927 (RGBl I, 139).

Gesetz betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. 12. 1899 (RGBl S. 691).
Gesetz betreffend die Pflichten der Kaufleute bei der Aufbewahrung fremder Wertpapiere vom 5. 7. 1896 (RGBl S. 183 194); abgeändert 21. 11. 1923 (RGBl I, 1119).
Gesetz betreffend Depot- und Depositengeschäfte vom 26. 6. 1925 (RGBl I, 89); verlängert 23. 12. 1926 (RGBl I, 527) und 24. 12. 1927 (RGBl I, 512).

WO Wechselordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. 6. 1908 (RGBl S. 326).

SchG Scheckgesetz vom 17. 3. 1908 (RGBl S. 71).
Gesetz über Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. 7. 1925 (RGBl I, 93).

Französisches Recht:

Code civil, art. 1965.

Scholastische Autoren.

S. Augustinus, De civitate Dei. CSEL Bd. 40. Wien 1898.
Petrus Lombardus, Libri 4 Sententiarum. Ad Claras Aquas (Quaracchi). [2] 1916.
S. Thomas Aquinas, Summa theologica. 5 Bde. Paris 1887 ff.
J. Duns Scotus, Opera omnia. 28 Bde. Paris 1891—1895.
(Montefortino, Hieron. de, Joannis Duns Scoti Summa theol. Bd. IV. Appendix q. 99. Rom 1902.)
S. Antoninus Flor., O. P., Summa theologica. Pars II. Verona 1740.
S. Bernardinus Sen., O. F. M., Quadragesimale de Evangelio aeterno. (Op. omn. Bd. II.) Venedig 1745.
Soto Dom., O. P., De iustitia et iure. Lyon 1558.
Covarruvias Didac., Opera omnia. 2 Bde. Lyon 1661.
Molina Lud., S. J., De iustitia et iure. 5 Bde. Coloniae Allobrogum (Genf) 1733.
Lessius Leonh., S. J., De iustitia et iure. Antwerpen 1617.
Laymann J., S. J., Theologia moralis. 2 Bde. Venedig 1719/18.
De Lugo Ioann., S. J., De iustitia et iure. 2 Bde. Lyon 1670.
S. Alphonsus Liguori, Theologia moralis. 4 Bde. Paris 1872 ff.

Lehrbücher der Moraltheologie.

Ballerini-Palmieri, Opus theol. mor. Prato 1890 (Bd. III, n. 616—624).
Bucceroni J., Institutiones theol. mor. [6] Rom 1914 (Bd. II, n. 1259—1260).
Bulot A., Compendium theol. mor. [2] Lyon 1908 (Bd. I, n. 838—842).
Cathrein Vict., Moralphilosophie. [6] Leipzig 1924 (Bd. II, S. 383 ff.).
Göpfert F. A., Moraltheologie. [5] Paderborn 1906 (Bd. II, n. 125).
Göpfert-Staab, Moraltheologie. [9] Paderborn 1923 (ebd.).
Koch A., Lehrbuch der Moraltheologie. [3] Freiburg 1910 (§§ 146 149).

Lehmkuhl A., Theologia moralis. [12] Freiburg 1914 (Bd. I, n. 1367—1368).
Linsenmann F. X., Lehrbuch der Moraltheologie. Freiburg 1878.
Mausbach J., Katholische Moraltheologie. Münster [5—6] I (1927), [5—6] II (1926), [4—5] III (1923).
Noldin H., Summa theol. mor. [15] Innsbruck 1922 (Bd. II, n. 632—633).
A Podio-Luperco Tim., Theol. mor. universa. Paris o. J. (1903), (Bd. II, n. 516 Schol.).
Prümmer D., O. P., Manuale theol. mor. Freiburg 1915 (Bd. II n. 321 bis 322).
Pruner J., Lehrbuch der katholischen Moraltheologie. [3] Freiburg 1903 (Bd. II, n. 725 761).
Schilling O., Moraltheologie. Freiburg 1922 (n. 445).
Schwane J., Die theologische Lehre über die Verträge. Münster 1872 (§ 21, 4).
— Die Gerechtigkeit. Freiburg 1873.
Slater Th., Manual of Moral Theology. New York 1908 (S. 560/61).
Vermeersch A., Theologia moralis. Rom 1924 (Bd. II, n. 498).

Anderweitiges Schrifttum.

Baumgartner G., Arbeit und Erwerb. Salzburg 1926.
Bayerdörffer A., Kaffeeterminhandel (in Conrads Jahrbuch. III. Folge. 1. Bd. [1891] S. 641 ff. 840 ff.).
Bozi A., Schule der Jurisprudenz. [2] Berlin 1923.
Brauer Th., Produktionsfaktor Arbeit. Jena 1925.
— Christentum und öffentliches Leben. M.-Gladbach o. J. (1927).
Brey H., Hochscholastik und «Geist» des Kapitalismus (Münchener Dissertation). Borna-Leipzig 1927.
Brok O., Über die spezifische Einstellung des Katholizismus zur Wirtschaft. Essen 1927.
Burri Ed., Christentum und Zins. Erfurt-Bern-Wien 1923.
Cassel G., Theoretische Sozialökonomie. [3] Erlangen-Leipzig 1923.
Degenfeld-Schonburg F. v., Geist und Wirtschaft. Tübingen 1927.
Dessauer F., Philosophie der Technik. Bonn 1927.
Eberle F. X., Katholische Wirtschaftsmoral. Freiburg 1921.
Ehrenberg R., Das Zeitalter der Fugger. 2 Bde. Jena 1896.
Eulenburg F., Die Preisbildung in der modernen Wirtschaft. GdS Abt. IV 1.
Fallon V., S. J., Principes d'économie sociale. [2] Brügge 1923.
Fendt L., Symbolik des römischen Katholizismus (Sammlung Göschen Bd. 937). Berlin-Leipzig 1926.
Gerloff u. Meisel, Handbuch der Finanzwissenschaft I. Tübingen 1926.
Gesell S., Die Verteidigung des Kapitalzinses durch den Pater v. Nell-Breuning S. J. (in «Freiwirtschaft» 7 [1925] S. 377 ff.).
Göppert H., Börsentermingeschäfte in Wertpapieren. Berlin 1914.
Gottl-Ottlilienfeld v., Wirtschaft und Technik. GdS Abt. II 2.

Haessle J., Das Arbeitsethos der Kirche nach Thomas von Aquin und Leo XIII. Freiburg i. B. 1923.

v. Hippel—Kord-Ruwisch—Schmidt, Die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, ihr Aufbau, ihre Funktionen und ihre Geschichte. Berlin 1927.

Hochgürtel P., Das Fixgeschäft (Dissertation). Bonn 1907.

Hürth F., De decalogi 7° mandato. Valkenburg 1922.

Jaroslaw B., Ideal und Geschäft. Jena 1913.

Jostock P., Der Ausgang des Kapitalismus. München-Leipzig 1928.

Ilgner C., In S. Antonini Flor. sententias de valore et de pecunia Commentarius (Dissertation). Breslau 1902.

— Die volkswirtschaftlichen Anschauungen Antonins von Florenz. Paderborn 1904.

Kahn u. Naphtali, Wie liest man den Handelsteil einer Tageszeitung? 100. Taus. Frankfurt a. M. 1926.

Keller F., Unternehmung und Mehrwert (1. Vereinsschrift der Görres-Gesellschaft für 1912). Köln 1912.

Kempel F., Göttliches Sittengesetz und neuzeitliches Erwerbsleben. Mainz 1902.

Keynes J. M., Traktat über Währungsreform (Übers. Kocherthaler). München-Leipzig 1924.

Kiefl F. X., Die Theorien des modernen Sozialismus über die Entstehung des Christentums, zugleich ein Kommentar zu 1 Kor. 7, 21 ff. Kempten-München 1903.

Landmesser F. X., Die Eigengesetzlichkeit der Kultursachgebiete (Sammlung «Der katholische Gedanke» Bd. XVIII). München 1926.

Lehmkuhl A., S. J., Das Bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reichs. [6 7] Freiburg 1911.

Leist G. A., Differenzgeschäft und Differenzklausel (in Conrads Jahrbuch. III. Folge. Bd. 1 [1881] S. 801 ff.).

Leist-Nipperdey, Die moderne Privatrechtsordnung und der Kapitalismus. GdS Abt. IV 1, S. 27 ff.

Mausbach J., Die Ethik des hl. Augustinus. 2 Bde. Freiburg 1909.

— Ethik und Recht (im Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie 16 [1922/23] S. 74 ff.).

Mayr G. v., Die Pflicht im Wirtschaftsleben. Tübingen 1900.

Nußbaum A., Kommentar zum Börsengesetz. München 1910.

Pesch H., S. J., Lehrbuch der Nationalökonomie. 5 Bde. Freiburg 1907 ff. (teilweise neue Auflagen!).

Pipberger J., Versuch einer ethischen Beurteilung der Hauptbörsengeschäfte (ungedruckte Freiburger Dissertation von 1925).

Philippovich E. v., Grundriß der politischen Ökonomie I. [11] Tübingen 1916.

Prion W., Die Preisbildung an der Wertpapierbörse. Leipzig 1910.

Ratzinger G., Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen. [2] Freiburg 1895.

Renz O., Die Lösung der Arbeiterfrage durch die Macht des Rechts. Luzern 1926.
Rodbertus-Jagetzow C., Die Kreditnot des Grundbesitzes. Berlin 1869 [2] 1893.
Rommen H., Die Staatslehre des Franz Suarez S. J. M.-Gladbach 1926.
Rothschild-Eckert, Taschenbuch für Kaufleute. 2 Bde. [60] Leipzig 1926.
Ruhland G., System der politischen Ökonomie. 3 Bde. Berlin 1903.
Ruland L., Die moraltheologische Lehre vom gerechten Kaufpreis. Würzburg 1923.
Sayous A. E., Etude économique et juridique sur les bourses allemandes de valeurs et de commerce. Paris-Berlin 1898.
Schacht H., Die Stabilisierung der Mark. Berlin-Leipzig 1927.
Schneider A., Führer durch die Börse von Berlin. Berlin 1926.
Schneider-Dahlheim-Hartung, Usancen der Berliner Fondsbörse, [24] Berlin 1926.
Schoepfer Ä., Verschuldungsfreiheit oder Schuldenfreiheit? Bozen 1905 [2] 1906.
Schreiber E., Die volkswirtschaftlichen Anschauungen der Scholastik seit Thomas von Aquin. Jena 1913.
Schulte A., Die Fugger in Rom. 2 Bde. Leipzig 1904.
Solmssen-Silverberg-Eckert, Wie schaffen wir dem deutschen Volke Arbeit und Brot? Berlin 1926.
Spitzmüller A. v., Volkswirtschaft, Finanzwirtschaft und Geld (im Handbuch der Finanzwissenschaft I.) Tübingen 1926.
Steffens D., Kapital und Börse von Babylon bis Wallstreet. Landschlacht (Schweiz) und Konstanz 1926.
Storf, Einige Belehrungen über das Bankwesen und die Börse (in der Theol.-prakt. Monatsschrift [Passau], 9 [1899] S. 17 101).
Strieder J., Studien zur Geschichte der kapitalistischen Unternehmungsformen. [2] München-Leipzig 1925.
Tischleder P., Ursprung und Träger der Staatsgewalt nach der Lehre des hl. Thomas und seiner Schule. M.-Gladbach 1923.
Weber M., Religionssoziologie I. Tübingen 1920.
— Wirtschaft und Gesellschaft. GdS Abt. III.
Wendland J., Handbuch der Sozialethik. Tübingen 1916.
— Zur Zinsfrage (Schweizerische Freiwirtschaftliche Zeitung Jahrg. 1926, Nr. 50).

I. Einleitendes.

Die Börse gilt als Exponent der kapitalistischen Wirtschaftsordnung dergestalt, daß antonomastisch «Börse» im Sinne von Bank- und Börsenkapital, Hochfinanz, Plutokratie gebraucht zu werden pflegt. Diesem Sprachgebrauche soll hier nicht gefolgt werden, vielmehr soll in vorliegender Arbeit «Börse» durchaus im technischen Sinne verstanden sein: «Börse» = regelmäßig zu bestimmter Zeit und an bestimmten Orten stattfindende Versammlung von Geschäftsleuten zum Zwecke des Abschlusses von Handelsgeschäften in vertretbaren Dingen. Mit Absicht sind in dieser Begriffsbestimmung präzise Termini der juristischen und kaufmännischen Sprache mit Ausnahme von «Handelsgeschäft» und «vertretbar» vermieden, um die nötige Weite zu bewahren. — Terhalle sagt kurz: «Markt für vertretbare Tauschgüter»[1]. — Prion formuliert weniger begriffsscharf bzw. zu eng: «Markt für vertretbare Waren»[2]. — Kahn und Naphtali sagen richtig: «ständiger Markt für vertretbare (fungible) Güter»[3]. —

Eine Legaldefinition der Börse sucht man im Börsengesetz vergebens; sie ist offenbar mit Absicht vermieden[4]. Die Börsen-Enquête-Kommission hat es ausdrücklich abgelehnt, eine «Definition» der Börse oder eine «These» über Wesen, Aufgaben und Ziele der Börse, die etwa an die Spitze des Börsengesetzes gestellt werden könnte, aufzustellen; so verfielen die Anträge Gamp: «Börse = Veranstaltung des Staates zu dem Zweck, den Handelsverkehr zu erleichtern und allgemeine wirtschaftliche Interessen zu fördern», und

---

[1] Art. «Börse» in StL [5] I, 996.

[2] Art. «Börsenwesen» in HdwStw [4] II, 1037.

[3] Wie liest man den Handelsteil einer Tageszeitung? S. 9.

[4] Börsengesetz vom 27. 5. 1908, RGBl. 215; geringfügige spätere Änderungen.

Schmoller: «Börse = eine durch den Staat genehmigte und unter Staatsaufsicht stehende Veranstaltung von Gemeinden oder Handelskorporationen zu dem Zwecke . . .», der Ablehnung[5].

Es ist unerläßlich, einleitend kurz die Stellung der Börse in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung zu kennzeichnen, desgleichen die grundsätzliche Einstellung zu dieser kapitalistischen Wirtschaftsordnung und ihren wichtigsten Erscheinungsformen festzulegen, da diese grundsätzlichen Fragen in alle später zu behandelnden Einzelfragen der Börsenmoral mehr oder minder hineinspielen. Dieselben Fragen, die der in die heutige kapitalistische Wirtschaftsordnung hineingestellte Christ allgemein an den Moraltheologen zu stellen hat, kehren mit besonderer Zuspitzung hinsichtlich der Börse wieder, nämlich:

1. ist die Betätigung auf dem Boden der kapitalistischen Wirtschaftsordnung — der Börse — mit dem christlichen Gewissen überhaupt zu vereinbaren? — Zutreffendenfalls:

2. a) wie müssen Gesinnung und Verhalten beschaffen sein, um auf dem Boden der kapitalistischen Wirtschaftsordnung — der Börse — die christliche Tugendnorm zu verwirklichen? b) welche besondern Fehler sind zu vermeiden, um nicht gegen die christliche Tugendnorm zu verstoßen und das Gewissen mit Sünde zu belasten?

«Kapitalismus, kapitalistische Wirtschaftsordnung» soll im Nachfolgenden stets den Sinn haben: «von der Verfügungsmacht über die Wirtschaftsmittel (wirtschaftliche Machtmittel, Produktionsmittel) beherrschte, auf die Erzeugung von Wirtschaftsmitteln gerichtete Wirtschaft»[6], also eine Wirtschaftsordnung, in der das Kapital bzw. die Ver-

[5] BEK, Übersicht der abgelehnten und zurückgezogenen Anträge, Berlin 1893, 1.

[6] Siehe den Aufsatz des Verf., «Hoch- oder Überkapitalismus», in StdZ 109 (1925) 418. — R. Liefmann, Aufstieg oder Abstieg des Kapitalismus, in DWZ 24 (1927) 74 ff. — W. Sombart, Spätkapitalismus, in Köln. Volksztg. v. 26. 6. 1927, Nr. 461. Verf. vermag sich der Sombartschen Auffassung nur mit sehr starken Einschränkungen anzuschließen. — Neuestens sehr beachtlich P. Jostock, Der Ausgang des Kapitalismus (München-Leipzig 1928), insbesondere S. 6.

fügungsmacht über das Kapital — Kapital hier im umfassendsten Sinne verstanden — einen beherrschenden Einfluß ausübt und demzufolge das Kapitalinteresse die Richtung des gesamten Wirtschaftens entscheidend bestimmt.

Insbesondere soll damit gesagt werden, daß die kennzeichnende Eigentümlichkeit der kapitalistischen Wirtschaftsordnung darin erblickt wird, daß die Richtung der Wirtschaftstätigkeit nicht so sehr auf Wirtschaftsgüter als solche (d. i. mittelbare oder unmittelbare Bedarfsdeckungsmittel: «Bedarfswirtschaft»!), sondern auf Wirtschaftsmittel (d. i. konkrete Kapitalgüter und letzten Endes abstraktrechenhaftes Formalkapital: «Erwerbswirtschaft»!) als Endergebnis hinzielt.

Die «Richtlinien zur sozialen Verständigung» des Erzbischofs von Köln bezeichnen die kapitalistische Wirtschaftsordnung als «die auf Kapitalverwendung und Kapitalvermehrung eingestellte Wirtschaftsordnung»; an anderer Stelle bezeichnen sie die heute bestehende Wirtschaftsordnung als «in technischer Hinsicht ‚kapitalistisch', d. h. das Kapital ist in ihr von ausschlaggebender Bedeutung»[7]. Auch hier wird der Kapitalbegriff nicht definiert, also offenbar gleichfalls im weitesten Sinne verstanden.

Daß eine solche Wirtschaftsordnung, begrifflich bestimmt durch das Privateigentum an den Produktionsmitteln[8] als rechtlich entscheidende Grundlage, das Selbstinteresse des Wirtschaftlers am Wirtschaftserfolg als psychologisch mächtigsten Grundtrieb, nicht nur der Gefahr des Mißbrauches und der Entartung ausgesetzt ist, sondern in Anbetracht der menschlichen Sündhaftigkeit und Schwäche auch tatsächlich schwere Übelstände mit sich bringen muß,

[7] Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 67 (1927), Stück 2, Nr. 18, S. 6 ff. — Vgl. dazu Fonk, Katholische Kirche und kapitalistische Wirtschaftsordnung, in WV 3 (1927) 65 ff.

[8] Im Grenzfalle des reinen Staatskapitalismus würden sämtliche Produktionsmittel im «Privat»eigentum des «Fiskus» stehen. Die im Vorstehenden gewählte Definition der kapitalistischen Wirtschaftsordnung bewährt sich gerade an diesem Grenzfall, indem sie die begrifflich scharfe Abgrenzung zwischen Staatskapitalismus und Staatssozialismus bietet.

liegt auf der Hand. Ebenso unbestreitbar aber hat die Kirche die kapitalistische Wirtschaftsordnung in dem eben umschriebenen Sinne theoretisch wie praktisch als heute zu Recht bestehend anerkannt, nicht ihr selbst, sondern nur ihren Auswüchsen und Entartungen den Kampf angesagt. Leo XIII. (Rerum novarum) verteidigt nicht nur ausdrücklich das Privateigentum an den Produktionsmitteln; die ganze Enzyklika setzt sich die Aufgabe, darzutun, wie der zwischen dem über die Produktionsmittel verfügenden Unternehmer (Kapitalisten) und dem von den Produktionsmitteln getrennten Arbeiter (Proletarier) zu schließende Arbeitsvertrag beschaffen sein müsse, um den Anforderungen der Gerechtigkeit und der Liebe zu entsprechen. Die Enzyklika, die das Lohnarbeitsverhältnis auf der Grundlage der Gerechtigkeit und der Liebe zu regeln unternimmt, geht notwendig von der Voraussetzung aus, daß diese spezifisch kapitalistische Erscheinung, und damit ihre Voraussetzung, die kapitalistische Wirtschaftsordnung selbst, der sittlichen Regelung zugänglich, also nicht im Wesen widersittlich ist. Die ganze Enzyklika verliert ihren Sinn, wollte man die kapitalistische Wirtschaftsordnung, auf die sie zugeschnitten ist, als etwas in sich dem christlichen Sittengesetze Widerstreitendes betrachten. Alle kirchlichen, insbesondere päpstlichen Kundgebungen zur Sache gehen darauf aus, den Gläubigen Verhaltungsmaßregeln anzugeben, wie sie innerhalb der kapitalistischen Wirtschaftsordnung sich benehmen sollen; kein einziges päpstliches Aktenstück ist bekannt, worin die Enthaltung von dem unter der Herrschaft dieser Wirtschaftsordnung sich abspielenden Wirtschaftsleben gefordert oder auch nur als der christlichen Vollkommenheit mehr entsprechend angeraten würde. Die Kölner «Richtlinien» erklären denn auch ausdrücklich, daß die kapitalistische Wirtschaftsordnung in dem vorumschriebenen Sinn «vom christlichen Standpunkt nicht zu verwerfen ist» (a. a. O.)[9]. Kirchliche Anstalten wirtschaften mit Wissen und Willen der kirchlichen Oberhirten im

[9] Kundgebungen kirchlicher Stellen, die den «Kapitalismus» als solchen verurteilen, wie insbesondere die «Lehren und Weisungen

Rahmen der kapitalistischen Wirtschaftsordnung, unterhalten Bankkonten, nehmen Hypotheken auf, nehmen teil am Marktverkehr, auch am Marktverkehr in seiner höchstentwickelten Form, am Börsenverkehr. Es ist ganz unmöglich, hier noch die These zu vertreten, die Kirche dulde das alles nur mit Rücksicht auf die menschliche Schwäche; sie duldet es nicht nur, sondern sie tut das alles selber durch ihre eigenen berufenen Organe; sie duldet nicht nur den Zins, sondern sie nimmt Zins und gibt Zins. Die kapitalistische Wirtschaftsordnung ist von der Kirche theoretisch und praktisch als zu Recht bestehend anerkannt; die Betätigung auf ihrem Boden ist den Gläubigen schlechterdings freigegeben, an sich eine sittlich schlechthin neutrale Sache bzw. Betätigung (res sive actio mere indifferens), daher, wo durch die Umstände geboten und in der gehörigen Weise erfolgend, auch gottgewollt und tugendgemäß [10].

---

der österreichischen Bischöfe über soziale Fragen der Gegenwart» vom Advent 1925 wollen deutlich erkennbar nicht die kapitalistische Wirtschaftsordnung mit dem Privateigentum an den Produktionsmitteln und dem Lohnarbeitsverhältnis treffen, sondern nur den zum mammonistischen Kapitalismus ausgewachsenen wirtschaftlichen Liberalismus, den «Kapitalismus im schlimmsten Sinne»; vgl.: «Nicht die Großindustrie ist verwerflich. ... Verwerflich ist an und für sich auch das Kreditwesen nicht. ... Verwerflich ist auch nicht, daß Arbeiter im Lohnverhältnisse stehen» (a. a. O. 6). Was die österreichischen Bischöfe als «Kapitalismus» verurteilen, nennen F. Keller (Unternehmung und Mehrwert, Köln 1912), F. X. Eberle (Katholische Wirtschaftsmoral, Freiburg 1921) und J. Haessle (Das Arbeitsethos der Kirche bei Thomas von Aquin und Leo XIII., Freiburg 1923) mit einem wohl wenig glücklichen Ausdrucke «Pseudokapitalismus». Bereits W. Hohoff beanstandet diesen Terminus (gegen Keller in «Theologie und Glaube» 4 [1912] 49 ff.); auch H. Pesch hat ihn stets mit großer Entschiedenheit abgelehnt. In Wahrheit ist es zwar rasseechter, aber mammonistisch entarteter Kapitalismus.

[10] Vgl. hierzu G. Briefs, Das Kapitalismusproblem im deutschen Katholizismus des 19. Jahrhunderts, in NR 9 (1926/27), Nr. 7 u. 8, und Hedwig Brey, Hochscholastik und «Geist» des Kapitalismus, Münchener Dissertation 1927. — Th. Brauer, Christentum und öffentliches Leben, M.-Gladbach 1927, insbes. die Abhandlung über «Wirtschaftsordnung». Die in einer Fußnote (S. 98 [«Kath. Staatsgeist»] angedeutete Verschiedenheit der Auffassung gegenüber Briefs und Verfasser dieses besteht wohl nur scheinbar und ist in Wirklichkeit kaum vorhanden.

Die Börse ist zunächst nichts anderes als ein mit besonders vollkommener Technik ausgebildeter Markt innerhalb der kapitalistischen Wirtschaftsordnung. In gewissem Sinne ist die Börse der kapitalistischen Wirtschaftsordnung wesentlich. Eine Erwerbswirtschaft im Unterschiede zu einer unmittelbaren Bedarfsdeckungswirtschaft, d. h. eine Wirtschaft, die unternehmungsweise für den Markt produziert und den Bedarf für seine Befriedigung an den Markt verweist, ja darüber hinaus durch Marktangebot neuen (erhöhten bzw. verfeinerten) Bedarf zu wecken und zu befriedigen strebt, bedarf zu ihrem Funktionieren eines wohlausgebildeten Marktes. Je mehr die wirtschaftliche Entwicklung zu Großproduktion, zu Großhandel und in gewissem Sinne auch zu Großkonsumtion, d. i. zur Zusammenballung von Massenbedarf großer Volksmassen (Großstädte, dichtbevölkerte, auf Zufuhr angewiesene Länder) hindrängt, um so mehr bedarf es eines «Marktes der Märkte», an dem Angebot und Nachfrage der Einzel- und Teilmärkte zusammengefaßt einander begegnen, soll überhaupt ein Überblick und damit ein geordnetes Auf-einander-sich-Einspielen von Angebot und Nachfrage möglich sein. Überspitzt kann man sagen: entweder eine hervorragend ausgebildete Börse als Barometer und zugleich Selbstregulator der Wirtschaft — oder behördliche Reglementierung im Sinne des alten Zunftzwanges oder der neuzeitlichen Zwangswirtschaft (Planwirtschaft, Sozialisierung). Gerade die früh- und schlichtkapitalistische Wirtschaft mit ihrer Vielzahl selbständiger, vorwärtsstrebender Unternehmungen ist ohne hochentwickelte Marktorganisation und Markttechnik, wie eben Messen und Börsen sie darstellen, gar nicht zu denken.

Die Ausbildung des modernen Effektenkapitalismus ist wiederum ohne die Börse gar nicht vorstellbar. Die Heranholung der verstreuten kleinen Sparkapitalien und ihre Vereinigung zu großkapitalistischen Unternehmungen (typische Form die Aktiengesellschaft) im Wege der Ausgabe von Wertpapieren ist in großem Maßstabe wenigstens nur möglich, wenn ein Markt für diese Wertpapiere vorhanden ist. Die Mobilisierung allmählich des größten Teiles unseres

gesamten Wirtschaftskapitals in Form von Effekten («Effektifizierung») setzt einen großen und breiten Markt für Effekten voraus, wie er nur in zentralen Effektenbörsen, an denen das gesamte anlagesuchende Publikum ebenso wie die eigentlich unternehmerisch tätigen Wirtschaftskreise direkt oder indirekt Anteil nehmen, gefunden wird. Die «Verunpersönlichung» wirtschaftlicher Beziehungen, wie sie im Inhaberpapier, aber auch in vielen andern Entwicklungen wirtschaftlicher und rechtlicher Natur zum Ausdrucke kommt[11], mag manche Schattenseiten aufweisen; wenn aber Großindustrie und Großhandel, starke volks- und weltwirtschaftliche Verflochtenheit der wirtschaftlichen Beziehungen Tatsache oder gar Notwendigkeit sind, dann ist an dieser Verunpersönlichung gar nicht vorbeizukommen, und die Börse ist ihr unentbehrliches Korrelat: Effektenkapitalismus und Effektenbörse sind schlechthin Wechselbegriffe.

In der ausgesprochen hochkapitalistischen Entwicklung der neuesten Zeit tritt die Bedeutung der Börse in etwa wieder zurück. Mag die Börse der hochkapitalistischen und insbesondere der finanzkapitalistischen Entwicklung noch so viel Schrittmacherdienste geleistet haben; sie hat sich dann eben selbst dadurch teilweise überflüssig gemacht. Je kleiner die Zahl der Großkonzerne, Kartelle und Trusts ist, die einen bestimmten Produktions- oder Handelszweig beherrschen, um so bedeutungsloser wird auf diesem Gebiete die Börse. Vollständig syndizierte Artikel haben überhaupt keine Börse oder nur eine Namens-Börse, die in Wirklichkeit keine Börse ist. Sobald einige «Große» den Markt «kontrollieren» (als Dauerzustand), stirbt die Börse ab; das Monopol ist rein begrifflich das Gegenteil eines Marktes (wo nicht einer, sondern viele kaufen bzw. verkaufen!), und folgerichtig auch der Börse. — Bezieht sich das zunächst auf die Warenbörse, so gilt ganz das Entsprechende auch von der Fondsbörse. Je mehr die Vielzahl kleiner

[11] Vgl. A. Bozi, Schule der Jurisprudenz, [2] Berlin 1923. — Bozi gebraucht den Ausdruck «Verabstrahierung» (151, vgl. 142); s. auch Leist-Nipperdey, Die moderne Privatrechtsordnung und der Kapitalismus im GdS IV. Teil, I. Abt., S. 27 ff.

Bankiers und Provinzbanken zur Bedeutungslosigkeit herabsinkt zu Gunsten einiger weniger Großbanken bzw. Welthäuser («haute banque»), um so mehr tritt an die Stelle des offenen Marktverkehrs an der Börse der Verkehr «von Bureau zu Bureau», Erledigung der zahllosen kleinen Kundschaftsaufträge durch Selbsteintritt und Kompensation («Insich-Geschäft»). Die großen finanziellen Entscheidungen fallen bereits heute nicht im Börsensaal, sondern hinter den doppelten Ledertüren der Direktionszimmer: die sog. große Frankenschlacht 1924 wurde nicht auf dem Schlachtfeld der europäischen Börsen, sondern im Chefkabinett von J. P. Morgan entschieden. Bezeichnend genug ist ja die in der Fachpresse immer wiederkehrende Klage, daß die Leiter unserer Großbanken sich vom Börsenbesuche immer mehr fernhalten und nur untergeordnete Angestellte als Vertreter zu den Börsenversammlungen entsenden. In dem Augenblicke, wo eine Oligarchie der Hochfinanz über den gesamten Weltkredit gebietet, ist der ganze offene Geldmarkt und in weiterer Auswirkung auch der Markt der Effekten aller in ihrer Lebensfähigkeit vom Kredit schlechthin abhängigen Unternehmungen (und selbst Staaten!) nicht viel mehr als eine Attrappe oder ein Spiel der Mäuse, dem die Katze eine Zeit lang noch zuschaut. Umgekehrt bedeutet Ohnmacht der Börse oder, was dasselbe ist, Schwäche bzw. Fehlen der selbständigen kleinen Börsenmitglieder und ganz besonders der sog. «zweiten Hand» und des «Publikums» (z. B. infolge Zerstörung der Sparkapitalien), stets eine Machtsteigerung der Hochfinanz, Förderung einer Entwicklung im Sinne einer «Plutokratie» [12].

Gewiß ist die Börse in hervorragendem Maße Organ des Finanzkapitals. Trotzdem wird in einem gewissen Sinne gesagt werden dürfen, daß Börse und Plutokratie (Plutokraten-Oligarchie) ebenso wie Börse und Monopolbildung einigermaßen Gegensätze sind. Im bezeichnenden Gegensatze zur Aktiengesellschaft, die unter dem Scheine der Formaldemokratie ausgesprochen oligarchische Wesenszüge

[12] Zu diesem vieldeutigen Begriff vgl. des Verf. Aufsatz «Plutokratie», in NR 8 (1925/26) 684 ff.

verrät, erweist sich die Börse vielmehr als wesenhaft echt demokratisch; nicht der Hoch- oder Hochfinanz-Kapitalismus, sondern vielmehr der schlichte Kapitalismus, die kapitalistische Wirtschaftsordnung schlechthin, d. h. mit freiem Leben und gesunder Konkurrenz, ist ihr eigentlicher Lebensboden[13]. Der antonomastische Gebrauch des Wortes «Börse» für Hochfinanz und Plutokratie erscheint daher wenigstens insofern irreführend und ist besser zu vermeiden. Die Behauptung Prümmers, in unsern Tagen hätten die Börsen eine solche Macht erlangt, daß fast das Gesamtwohl des Volkes von ihnen abhängig sei[14], wäre, fünfzig Jahre früher geschrieben, durchaus richtig gewesen; heute ist sie durch die Entwicklung bereits überholt. Wenn dagegen die österreichischen Bischöfe in ihren «Lehren und Weisungen» schreiben: «Das Bank- und Kreditwesen mit dem Börsenspiel ist zu einem Giftbaum geworden»[15], so kennzeichnet das Verbindungswort «mit» sehr treffend und fein, daß Börse und Börsenspiel zu einem Anhängsel des Finanzkapitalismus geworden sind; ein Hirtenwort, gleichfalls fünfzig Jahre früher, in der sog. Gründerzeit, würde nicht wie die österreichischen Bischöfe sich haben begnügen dürfen, im weiteren Verfolg allein den «Finanzmächten» ihre Sünden vorzuhalten, ohne der Börse auch nur mit einem weiteren Worte Erwähnung zu tun[16].

---

[13] Vgl. Frankf. Ztg. Nr. 415 vom 7. 6. 1927, S. 2, über die Bedeutung des Börsenmittelstandes noch heute in Amsterdam.

[14] «Nostris diebus Bursae tantam potestatem obtinuerunt, ut salus totius fere populi ab eis dependere possit» (Prümmer, Manuale theologiae moralis II [Freiburg 1915] 261: «Praenotamen» zum Abschnitte «De speculationibus bursae»).

[15] A. a. O. 8. — Der «Giftbaum», der zur Zeit der Börsenenquête eine sehr große Rolle spielte, wurde sogar ins Französische übertragen: «Arbre empoisonné» (Sayous, Etude économique et juridique sur les bourses allemandes de valeurs et de commerce, Paris et Berlin 1898, Préface 2.

[16] Eigentümlicherweise sind weder F. X. Eberle in seiner «Katholischen Wirtschaftsmoral» (Freiburg 1921) noch Gg. v. Mayr in seiner von hoher sittlicher Auffassung getragenen Schrift: «Die Pflicht im Wirtschaftsleben» (Tübingen 1900) auf die Behandlung der Börse eingegangen; ersterer erwähnt nur einmal beiläufig Bank- und Börsenmanöver, Börsengeschäfte (78), letzterer einmal das Börsenspiel (62).

Nichtsdestoweniger ist die Börse und ihre Behandlung vom Standpunkt der Wirtschaftsmoral auch heute von der allergrößten Bedeutung, ja, abgesehen von der erwähnten Gründerzeit, im Augenblicke wieder aktueller vielleicht als je. Es würde durch nichts gerechtfertigt sein, die Börse mit allem Drum und Dran kurzerhand als Teufelswerk zu erklären und an der Möglichkeit einer Börsenmoral von vornherein zu verzweifeln. «Tout n'est point diabolique à la bourse. Il s'y fait des transactions parfaitement honnêtes et utiles, et dont nous pouvons user pour la bonne gestion de nos intérêts temporels.»[17]

Ihrem Begriffe nach ist die Börse ein mit besonders vollkommener Technik ausgebildeter Markt innerhalb der kapitalistischen Wirtschaftsordnung (s. oben). Hohe Entwicklung der Markttechnik läßt den moralischen Wert der menschlichen Handlungen auf dem Markte ebenso unberührt, wie hohe Entwicklung der Produktionstechnik an der Moralität der menschlichen Produktionsakte nichts ändert. Wie aber die produktionstechnischen Mittel zu einer menschenunwürdigen und darum sündhaften Ausbeutung des Produktionsfaktors «Mensch» mißbraucht werden können[18], so können die markttechnischen Mittel zur Übervorteilung des am Markte beteiligten Mitmenschen mißbraucht werden. Noch mehr: wie gewisse produktionstechnische Mittel die Gefahr derartigen Mißbrauchs in besonderer Weise naherücken, geradezu vielleicht die Versuchung zu solchem Mißbrauche in sich schließen[19], so können auch gewisse markttechnische Mittel, gerade je vollkommener sie sind, um so größere Mißbrauchsmöglichkeiten, Gefahren und Versuchungen in sich bergen. Aber auch dann bleibt die Beteiligung am Marktverkehr auf dem mit diesen technischen Mitteln ausgerüsteten Markte etwas sittlich Indifferentes, wenigstens

[17] L'Ami du Clergé 18 (1896) 81.

[18] Siehe Theodor Brauer, Produktionsfaktor Arbeit, Jena 1925; dazu G. Gundlach, S. J., unter dem gleichen Titel in StdZ 111 (1926) 25 ff.

[19] Siehe bei v. Gottl-Ottlilienfeld, Wirtschaft und Technik, im GdS II. Teil, II. Abt., die Bemerkungen über Taylorismus und Taylorsystem, insbesondere 150 f.

an und für sich. Für den einzelnen könnte unter Umständen die Gefahr, in die Versuchung des Mißbrauchs hineinzugeraten und ihr zu erliegen, derart groß sein, daß die Notwendigkeit, sich ihr auszusetzen, nicht mehr als ein «entsprechend gewichtiger Grund» (causa proportionate gravis) angesehen werden könnte, ja daß sie als unmittelbar nächste Gelegenheit zur schweren Sünde geflohen werden müßte. Eine Sache oder Einrichtung, die ihrer Natur nach eine solche weder in ihrer Notwendigkeit noch in ihrer Nützlichkeit hinreichend gerechtfertigte und aufgewogene schwere Gefahr des Mißbrauchs allgemein in sich schlösse, müßte allerdings als durch das Naturrecht verboten angesehen werden. Daß mit der Börse große Mißbrauchsmöglichkeiten und tatsächliche Mißbräuche verbunden sind, ist so bekannt, daß es — insbesondere nach den eingehenden diesbezüglichen Verhandlungen der Börsen-Enquête-Kommission — einer Untersuchung darüber nicht bedarf; es wird auch von niemanden ernstlich bestritten. Daß jedoch diese Übelstände derartig groß seien, bzw. daß die Abschaffung der Börse und ihre Ersetzung durch andere Mittel und Wege des Tauschverkehrs innerhalb der kapitalistischen Wirtschaftsordnung eine derartige Verminderung der Übelstände mit sich bringen würde, daß darum die Aufhebung der Börse zu fordern sei, ist nie bewiesen, recht eigentlich auch nie zu beweisen versucht worden. Es genügt ja nicht, den heutigen Zustand des Börsenwesens mit einem irgendwie vorausgesetzten Idealzustand zu vergleichen, sondern es sind in Vergleich zu stellen der heutige tatsächliche Zustand einerseits, der Zustand, wie er nach Aufhebung der Börse und Einführung dessen, was etwa an ihre Stelle gesetzt werden soll, nach Inrechnungsstellung auch hier wiederum der menschlichen Sündhaftigkeit usw., voraussichtlich eintreten würde, anderseits. Die Erfahrung scheint dafür zu sprechen, daß zwar für Augenblicke allgemeiner Panik (z. B. bei Kriegsausbruch) eine vorübergehende Schließung der Börse von Nutzen ist und geeignet sein kann, viele Ungerechtigkeiten und Übervorteilungen zu verhüten; auf längere Dauer jedoch ruft die Unterdrückung der Börse

die Schwarzbörse ins Leben, genau wie die Unterbindung des legitimen Handels den Schleichhandel hervorruft. Ernsthafte Vorschläge, wie die Börse als Ganzes zu ersetzen wäre, sind denn auch bisher nicht gemacht worden; wohl aber sind einzelne Teilgebiete des Warenverkehrs der Börse abgenommen und besondern Organen übertragen worden, was hie und da mit Vorteil für Produzenten und Konsumenten geschehen kann, namentlich dann, wenn diese als wohlorganisierte Gruppen einander unmittelbar gegenüberzutreten in der Lage sind (Absatzgenossenschaften der Produzenten, Einkaufsgenossenschaften der Konsumenten). Aber selbst diese Gruppen können des Rückhalts an einer leistungsfähigen Börse und des Rückgriffs auf dem Wege über sie auf den Weltmarkt nicht völlig entraten.

Wenn überhaupt der homo oeconomicus, diese Abstraktion der theoretischen (klassischen) Nationalökonomie, irgendwo annähernd verwirklicht sein soll, dann an der Börse, die geradezu als der gegebene Tummelplatz für ihn erscheint. Im reinen Marktverkehr, und am meisten, wo dieser sich ganz unpersönlich, sachlich und rechtlich bis zum Äußersten abstrakt (usancemäßig) abspielt, wie eben an der Börse, da scheint allerdings für andere Bestimmungsgründe des Handelns als das nackte wirtschaftliche Selbstinteresse kein Raum. Insofern könnte es scheinen, Börse und Börsenverkehr befänden sich — gewissermaßen mit psychologischer Notwendigkeit, weil eben die Motivationskraft sittlicher Motive hier notwendig versagen müsse — außerhalb des Bereiches der Moral. So will selbst Lujo Brentano, der doch gegenüber einer manchesterlichen Nationalökonomie den ethischen Charakter des Wirtschaftslebens durchaus im Sinne der führenden deutschen nationalökonomischen Wissenschaft entschieden betont, «auf diesem Gebiete die Deduktion aus dem wirtschaftlichen Egoismus als eine geeignete wissenschaftliche Forschungsmethode» im Sinne der Klassiker gelten lassen[20]. Demgegenüber müssen wir grund-

[20] Siehe die ebenso knappen wie prägnanten Darlegungen von Adolf Weber in StL [5] I, 1064.

sätzlich festhalten, daß zwar das wirtschaftliche Selbstinteresse als Triebfeder wirtschaftlicher Betätigung, weil der gottgegebenen Naturanlage des Menschen entsprechend, seine sittliche Berechtigung hat, daß jedoch die vom wirtschaftlichen Liberalismus geträumte «harmonia praestabilita», zufolge deren das wohlverstandene Selbstinteresse der einander unabhängig gegenüberstehenden Individuen ganz von selbst zur glücklichsten Bedarfsbefriedigung für die Gesamtheit und damit zur vollkommensten Zweckerfüllung des Wirtschaftslebens führe, in Wirklichkeit keineswegs vorhanden ist. Die gehörige Über- und Unterordnung der Zwecke vom nächsten bis zum letzten Ziel, diese hierarchische Ordnung der Zwecke, von der das menschliche freie Handeln seine sittliche Würde und Weihe empfängt, wird vom wirtschaftlichen Selbstinteresse nicht einfach von selbst innegehalten und gewissermaßen als zwar nicht ausdrücklich beabsichtigter, aber doch tatsächlich erreichter Nebenerfolg herbeigeführt. Im geraden Gegenteil muß die Verfolgung des wirtschaftlichen Selbstinteresses als allein im Auge gehaltenen und daher praktisch letzten Zieles den wohlgegliederten Aufbau der Zweckpyramide alles menschlichen Tuns mit seiner einen Spitze im letzten Ziele, d. i. Gott, mit Notwendigkeit stören und durchbrechen.

Unpsychologisch wäre es allerdings, wollte man bei der händlerischen Betätigung im Markte (an der Börse) ein bewußtes Anstreben des letzten und höchsten Zieles, sei es als Motiv, sei es als Regulator verpflichtend verlangen. Im allgemeinen ist es nicht einmal möglich, die Entscheidung und Entschließung hinsichtlich der einzelnen Markthandlung aus den höchsten und allgemeinen Prinzipien der Sittlichkeit abzuleiten; im Regelfalle können nur Gesichtspunkte der wirtschaftlichen Sachgemäßheit und Zweckmäßigkeit die Entscheidung tragen, ob ich z. B. Dollars gegen Pfunde kaufe oder aber verkaufe. Diese nächstliegenden wirtschaftlichen Entscheidungsnormen sind in ihrer spezifischen Besonderheit ebensogut letzte und höchste Normen wie etwa die Normen der Logik oder der Mathematik, die sich als solche auch nicht auf höhere und allgemeinere Normen zurück-

führen lassen und insofern in ihrer Art schlechthin letzte und höchste Normen sind. Wie diese, so sind aber auch die wirtschaftlichen Normen eben doch nur mit der Einschränkung: «in ihrer spezifischen Besonderheit», also nur relativ letzte und höchste Normen, denen gegenüber die sittlichen Prinzipien den doppelten Vorzug besitzen, nicht nur art-höher, sondern auch absolut letzte und höchste Normen zu sein. So ist zwar eine direkte Zurückführung der Entscheidungsnormen wirtschaftlicher Sachgemäßheit und Zweckmäßigkeit auf höchste Prinzipien des Sittengesetzes nicht möglich. Dagegen gehört die wirtschaftliche Sachgemäßheit und Zweckmäßigkeit einer Maßnahme ebensosehr wie alle andern Seiten, von denen dieselbe Maßnahme sich betrachten läßt, zu dem Tatbestande bzw. den Tatbestandsmerkmalen, die der Beleuchtung und Beurteilung vonseiten der Sittennorm unterliegen. Die rein wirtschaftlichen Sachgemäßheits- und Zweckmäßigkeitsnormen gehen also nur sozusagen ex obliquo ein in die Beurteilung jeder wirtschaftlichen Entschließung oder Maßnahme vom Standpunkte der höchsten sittlichen Prinzipien aus; sie vorentscheiden abschließend eine reine Tatfrage, deren Beantwortung materiell eingeht in den Fragestand der Rechtsfrage nach der sittlichen Erlaubtheit oder Unerlaubtheit der betreffenden Entschließung oder Maßnahme. Im allgemeinen dürfte es sich dabei so verhalten, daß die Vorentscheidung der Tatfrage nach der wirtschaftlichen Sachgemäßheit und Zweckmäßigkeit von ganz wesentlicher, ja schlechthin entscheidender Bedeutung ist für die Entscheidung der vom sittlichen Standpunkt interessierenden Rechtsfrage selbst[21].

[21] Eine innerhalb des Gesamtbudgets einer Familie wirtschaftlich sachgemäße Anschaffung, z. B. von Kleidungsstücken, wird regelmäßig wenigstens die Vermutung für sich haben, daß sie auch den sittlichen Normen entspricht, während eine innerhalb des durch die Einkommensverhältnisse gesteckten Rahmens wirtschaftlich unsachgemäße Ausgabe eben darum, weil sie wirtschaftlich unsachgemäß ist, den sittlichen Makel der Verschwendung trägt. — Ist es wirtschaftlich richtig, Braunkohle durch Hydrierung in synthetisches Benzin zu überführen, während es wirtschaftlich falsch sein würde, Rohbraunkohle zu transpor-

Die «Weichenstellung» bei kaufmännischen Entschließungen als solchen kann regelmäßig nur durch kaufmännische Erwägungen unmittelbar und positiv bestimmt werden[22].

tieren und zu verfeuern, so wird (unter den stets selbstverständlichen Vorbehalten) die Hydrierung als der sittlichen Zweckordnung entsprechend gutzuheißen und zu belobigen sein, die unrationelle Verfeuerung der Rohbraunkohle dagegen vielleicht zwar als spezifisch indifferente Handlung hingenommen, nicht aber mit positivem moralischem Vorzeichen versehen werden können.

[22] Vgl. die berühmte Frage der sog. relativen Eigenständigkeit der Kultursachgebiete: Dr. Landmessers Rede auf der Aachener Herbsttagung des Katholischen Akademikerverbandes 1926 über «Eigengesetzlichkeit der Kultursachgebiete» und die daran anschließende Kontroverse, sowie sein gleichnamiges Buch, erschienen als Band 18 der Sammlung «Der katholische Gedanke» (Köln-München-Wien 1926). — Mit Bezug auf das Gebiet der Wirtschaft: G. Gundlach S. J., Zur Christianisierung unseres Wirtschaftslebens, in StdZ 109 (1925) 268 ff.; W. Schwer, Die Eigengesetzlichkeit der Wirtschaftsordnung, in NR 8 (1925/26) 706 ff. — Hinsichtlich der Caritas: K. Neundörfer, Die Eigenständigkeit der Wohlfahrtspflege gegenüber Kirche und Staat, in «Hochland» 23 (1926) II, 69 ff.; Prof. Dr. Franz Keller-Freiburg i. B., Eigenständigkeit der Caritas, in NR 8 (1925/26) 626 ff.; dazu Neundörfer wiederum ebd. 763 ff. — Für das Gebiet des Staatslebens behandeln die gleiche Frage P. Tischleder, Ursprung und Träger der Staatsgewalt (M.-Gladbach 1923) 39—56, und F. Rommen, Die Staatslehre des Franz Suarez (M.-Gladbach 1926) 235—269. — In analoger Weise werden auf die Frage der Eigenständigkeit der Wirtschaft auch die Lehren angewandt werden dürfen, die das Vatikanische Konzil über das Verhältnis von Glaube und Wissenschaft («in suo quaeque ambitu propriis utantur principiis», D 1799) und Leo XIII. über das Verhältnis von Kirche und Staat («utraque in genere suo maxima» [Immortale Dei], «neutra paret alteri» [Sapientiae christianae], D 1866) aufgestellt haben. — Vgl. auch Nuntius Pacelli auf der Dortmunder Katholikenversammlung: «Nicht als ob die Kirche die Aufgabe hätte, die unmittelbare Führung des Wirtschaftslebens zu übernehmen. Wohl aber verkündet und behauptet sie, wie für alle Gebiete menschlichen Zusammenlebens, so auch für das Gebiet der Wirtschaft, unverrückbare sittliche Normen, die als Leuchttürme aus dem stürmischen Meer der sozialen Probleme aufragen, Leuchttürme, deren Lichtbahn jeder Versuch und jede Form einer Heilung der sozialen Not einzuhalten hat» (Festblatt zum 66. Katholikentag in Dortmund Nr. 3, Blatt 5 vom 5. 9. 1927). Der Vergleich ist sehr instruktiv. Wie der Schiffer zwar unter Strafe des Schiffbruches die Lichtbahn des Leuchtturmes einzuhalten hat (negative Norm), nichtsdestoweniger aber durch den Lichtkegel keine Weisung erhält, wie er innerhalb seiner fahr-

Selbstverständlich bleibt dabei für den Kaufmann immer und ausnahmslos zu beachten, ob etwa im Einzelfalle eine außerwirtschaftliche Rücksicht durchgreift, die es sittlich unerlaubt macht, der wirtschaftlichen Sachgemäßheit und Zweckmäßigkeit zu folgen, bzw. die ihm gebietet, anstatt der wirtschaftlichen einer andern Norm zu folgen (z. B. die Wahrheit auszusagen, obwohl ihm dies geschäftlichen Nachteil bringt). Hierzu genügt aber eine sog. negative Aufmerksamkeit, d. i. jene Bereitschaftshaltung des sittlichen Gewissens, bei der es zwar zu schlafen scheint, solange keine sittliche Norm angetastet wird, tatsächlich aber wach ist und sich durch Aufspringen und Eingreifen als wach erweist, sobald eine verpflichtende sittliche Norm in Gefahr kommt, verletzt zu werden. Eine positive Aufmerksamkeit, ein fortwährendes bewußtes Achten auf die Gesamtheit der sittlichen Normen, verbunden mit dem aktuellen Willen, keiner dieser Normen zu nahe zu treten, vielmehr ständig die Zielstrebigkeit zum letzten und höchsten Ziele des Menschen inne zu halten, wird dagegen auf keinem Lebensgebiete gefordert und ist daher auch dem Wirtschaftler nicht zuzumuten. Überdies macht schon allein die Schnelligkeit, mit der der Mann des praktischen Lebens und gar erst der Börsenbesucher seine Entschließungen zu fassen hat, meist ein Zurückgehen in seinen Erwägungen bis auf die höchsten Prinzipien ganz unmöglich, selbst wenn er die dazu

---

technisch richtig navigiert, um wirklich ans Ziel zu kommen (positive Norm), so ist auch auf wirtschaftlichem Gebiet jedes Abweichen von den sittlichen Grundsätzen immer verderblich (negative Norm); welche Handlungsweise aber wirtschaftlich richtig ist, läßt sich aus sittlichen Grundsätzen nicht ableiten (positive Norm). — Recht gut scheint René Brouillard S. J. die Frage der Eigenständigkeit zu beantworten, wenn er schreibt: «L'Eglise, en présentant ses règles de morale individuelle, ne veut pas supprimer la médecine et l'hygiène, pas plus les sciences psychologiques et l'art pédagogique; de même, en constituant sa théologie sociale, elle n'entend pas rendre inutiles l'art du gouvernement ou la politique pratique. Bien plus, elle reconnaît aux disciplines et aux activités purement humaines *une sphère propre où elle n'a accès qu'accidentellement,* en raison des *connexions* morales et religieuses.» (La théologie sociale et les enseignements des souverains pontifes: Etudes Bd. 191, S. 397 am Ende, 20. 5. 1927.)

erforderliche geistige Ausbildung, insbesondere auch philosophische Schulung, besitzen sollte. Wenn sich heute in der Juristenwelt die Erkenntnis durchringt, daß die notwendige Schnelligkeit kaufmännischer Entschließung ein genaues Sichbewußt-werden der juristischen Feinheiten der oft mit allen Raffinessen juristischer Technik ausgearbeiteten formularmäßigen Geschäftsbedingungen der verschiedenen Branchenverbände gar nicht zuläßt, und infolgedessen auch die Inanspruchnahme des Kaufmannes aus den von ihm durch Formularvollziehung «anerkannten» Bedingungen nicht überspannt werden dürfe[23], so kann auch der Moraltheologe dem Kaufmanne nicht zumuten, bei allen geschäftlichen Entschließungen mit sog. aktuellem Bewußtsein alle sittlichen Prinzipien zu beachten und den Durchblick durch alle fines subordinati bis zum finis ultimus jederzeit klar zu besitzen. Gilt dies in intellektueller Hinsicht von den sittlichen Erkenntnisprinzipien (attentio!), so ebenso gut in emotionaler Hinsicht von den Motiven sittlichen Handelns (intentio!). So gut der Gelehrte des Ansporns eines lebhaften wissenschaftlichen Interesses bedarf und von ihm geradezu beherrscht sein muß, so daß er alles andere um sich vergißt, so gut bedarf der Kaufmann des Geschäftssinnes und Erwerbstriebes und muß auch von diesen gewissermaßen ganz erfüllt und durchdrungen sein; ohne den Ansporn des geschäftlichen Interesses würde seine geschäftliche Betriebsamkeit bald ebenso erlahmen wie die wissenschaftliche Betriebsamkeit des Brot- und Examensstudenten, wenn keine Prüfung mehr droht. Vom Kaufmann verlangen, daß er seinen geschäftlichen Vorteil ausdrücklich und ausschließlich um Gottes willen wolle, daß die Liebe zu Gott die eigentliche und unmittelbare Kraftquelle und Triebfeder seines kaufmännischen Unternehmens sei, heißt etwas Unmögliches fordern. Ein solcher Grad der Vereinigung mit Gott, oder wie man heute gerne sagt, des Wandels in der Gegenwart Gottes, ist wenigstens moralisch, wenn nicht physisch, nach den unabänderlichen Gesetzen menschlichen Seelenlebens, unmöglich. In ihrer äußersten

[23] Vgl. RA. Dr. v. d. Trenck (Berlin), Richterliche Auslegung, kaufmännische Diplomatie und Curtoisie, in ZBH 1 (1926) 196 ff.

Überspannung würde diese Forderung auf den Irrtum der von Innozenz XII. verurteilten Fénelonschen Thesen hinauslaufen, insbesondere Nr. 1 und 4[24]. Demgegenüber ist festzuhalten: für die Moralität unserer Handlungen genügt, solange der Mensch subjektiv für das Ganze seiner Lebensrichtung grundsätzlich und gesinnungsmäßig das Hinstreben zum letzten und höchsten Ziele festhält, im einzelnen die objektive Hinordnung auf den finis ultimus. Diese objektive Hinordnung ist aber vorhanden, solange nicht der Mensch den finis intermedius verabsolutiert.

Gegenüber romantisierenden Neigungen gewisser Kreise im katholischen Lager auf dem Gebiete der Wirtschaftsmoral — nicht in der Jugendbewegung allein! — (insbesonders Wiener Kreise um die «Schönere Zukunft», vielleicht bis zu einem gewissen Grade die derzeitige jüngere Vogelsang-Schule überhaupt), die zu einer schlechthinnigen Verdammung der Erwerbswirtschaft kommen und die Rückkehr zur reinen Bedarfsdeckungswirtschaft fordern (die es «rein» wohl nie gegeben hat!), ist die Besinnung auf diese grundlegenden Wahrheiten unbedingt vonnöten, soll für den Aufbau einer katholischen Wirtschafts- und Börsenmoral überhaupt ein Boden vorhanden sein. Auf dem Boden der «Philosophia perennis», der Moralphilosophie und -theologie des hl. Thomas und der großen Scholastiker, läßt sich eine positive Börsenmoral sehr wohl aufbauen[25].

[24] Denzinger n. 1327, 1330.

[25] Die Auffassung, daß «alle Kultur dauernd naturhafte Züge trägt, die mit dem Christentum in Spannung stehen», und daß es darum «keine christliche Wirtschaftsordnung geben könne», wie sie Wendland zur These seiner Sozialethik macht (J. Wendland, Handbuch der Sozialethik [Tübingen 1916] V), ist für uns natürlich erst recht unannehmbar. Eine solche Auffassung bedeutet in Wahrheit den Verzicht auf eine Sozialethik und damit auch auf ihr hier interessierendes Teilgebiet, die Wirtschaftsmoral. — In seiner neuesten Auseinandersetzung mit dem Schweizer Freiwirtschaftsbunde über die Zinsfrage (Freiwirtschaftliche Zeitung 1926, Nr. 50) scheint übrigens Wendland seine negative These wenigstens praktisch aufzugeben. – Auch die Auffassung Max Webers (Wirtschaft und Gesellschaft 800, in GdS Bd. III), wonach höchstens der Kapitalismus als Institution ethisch «diskutabel» sei, dagegen das Verhalten auf dem Markte (Arbeitsmarkt, Geldmarkt,

Das Streben nach Erwerb im Marktverkehr ist, solange es sich nicht selbstherrlich zum finis ultimus aufwirft, der Eingliederung in die rechte Zweckordnung durchaus fähig. Unmöglich wird diese Einordnung allerdings dann, wenn es als reines Verdienststreben sich verselbständigt unter Ausschluß des entsprechenden Dienstwillens[26]. Gerade dieser Dienstwille ist es ja, der die Eingliederung in die Zweckordnung vollzieht. Daß der Mensch dafür, daß er Lebensunterhalt beansprucht und ihn aus dem Gütervorrat bzw. aus der Gütererzeugung der Gesamtwirtschaft bezieht, die sittliche Verpflichtung trägt, auch seinerseits etwas zu leisten[27], war der Scholastik vollkommen geläufig. Die Untersuchungen über die Berechtigung der beschaulichen Ordensleute und der Bettelmönche, von der Wirtschaft ihren Lebensunterhalt zu beziehen, sind ein sprechender Beweis für diese Überzeugung[28]. Den Anspruch auf Erwerb hat der Mensch dadurch, daß er etwas leistet (quod ipse *exhibet*; a. a. O.). Erwerben und Genießen allein ist kein sittlicher Lebensinhalt. Wer berufsmäßig in den Markt

---

Gütermarkt) nur durch «weder ethische noch antiethische, sondern einfach anethische, jeder Ethik gegenüber disparate Erwägungen» bestimmt werde, ist für uns grundsätzlich unannehmbar; zudem scheint Max Weber sich damit in Gegensatz zu sich selbst zu bringen. Wenigstens ist es schwer ersichtlich, wie diese Aufstellung zu vereinbaren sei mit dem von ihm anderwärts (vgl. weiter unten) behaupteten spezifisch kalvinisch-kapitalistischen Berufsethos. Auch der (a. a. O. 800) als «entscheidender Punkt» bezeichnete «Charakter des ‚Dienstes' gegenüber einem unpersönlichen sachlichen Zweck» dürfte so, wie Max Weber selbst ihn versteht, keine Lösung des Widerspruches bieten.

[26] Vgl. F. Dessauer, «Dienst- oder Verdienstwirtschaft», in «Hochland» 23 (1926) II, 513—520. — Ders., Philosophie der Technik (Bonn 1927): «Klar erscheint die Linie des Bruches, wo Wirtschaftsdenken in die Negation des Ethischen umschlägt. Verdienst ohne Dienst ist wertlos, Verdienst zum Nachteil des Nächsten (Negation des Dienstes) ist antiethisch» (167). — Zu bedauern ist, daß Dessauer wenigstens teilweise von Kantischen Prinzipien ausgeht; gerade im Rahmen des Aristotelismus fänden seine wertvollen Gedanken ihre volle Entfaltung und Auswirkung.

[27] Die Leistung braucht nicht notwendig eine ökonomische zu sein.

[28] S. th. 2, 2, q. 187, a. 4.

hineingeht, um im Marktverkehr zu verdienen, der muß auch im Markte seinen Lebensberuf erfüllen, er muß im Markte und für die am Marktverkehr beteiligten Mitmenschen, d. h. das Wirtschaftsvolk, dem er angehört, Dienste leisten. Unter der speziellen Rücksicht des Äquivalenzprinzips und der Frage des sog. «arbeitslosen Einkommens» soll im Abschnitt «Spekulation» noch näher darüber gehandelt werden. Hier ist zunächst an die sittliche Verpflichtung des Berufes als solchen gedacht. Nicht dadurch wird das Erwerbsstreben geheiligt, daß es im Sinne eines «aszetischen Kapitalismus» mit dem Nimbus der Gottwohlgefälligkeit und des Gottesdienstes umkleidet wird («Weltfrömmigkeit» des Kalvinismus!). Die alte katholische auf den Apostel Paulus (1 Kor. 7, 20) zurückgehende Auffassung heiligt den Erwerbsberuf vielmehr dadurch, daß sie ihn zum gottgegebenen Amt des Dienstes am Nächsten und an der Gesamtheit erhebt[29]. Der Gedanke, das Erwerbsstreben etwa dadurch sittigen zu wollen, daß der Katholik es in den Dienst der Überwindung der nicht zu leugnenden wirtschaftlichen «Inferiorität» des katholischen Volksteiles stellt, unterliegt ernsten theoretischen und praktischen Bedenken[30]. Von allen Bedenken jedoch abgesehen hat dieser Gedanke schon darum etwas für den Wirtschaftsethiker Unbefriedigendes, weil hier die Sittigung (Heiligung) des Erwerbsstrebens als indifferenten Mittels von dem eigentlich außerwirtschaftlichen, auf dem religiös-konfessionellen Gebiete gelegenen guten Zwecke hergeholt wird. Der Wirtschaftsethiker fragt nach der Sittigung des Erwerbsstrebens sozusagen von innen heraus durch Hinordnung auf einen innerwirtschaftlichen Zweck, noch besser durch eine solche Gestaltung, daß der gute Erfolg,

[29] Max Weber im «Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik» XX, 1 ff.; XXI, 2 ff.; «Religionssoziologie» I (1920); dagegen H. Pesch S. J. in seiner «Nationalökonomie» II (1909) 723 ff. — Der Verf. im Art. «Beruf» in StL [5] I 816 f. — Vgl. auch F. X. Kiefl, Die Theorien des modernen Sozialismus über die Entstehung des Christentums, zugleich ein Kommentar zu 1 Kor. 7, 21 ff. (Kempten-München 1905).

[30] Siehe Lehmkuhl, Theol. mor. I [12] n. 958. — Was an diesem Gedanken Berechtigtes ist, hebt F. Keller in seiner Schrift «Unternehmung und Mehrwert» (Köln 1912) zutreffend hervor.

der «Dienst», nicht sozusagen als Entschuldigungsgrund oder Rechtfertigung («ratio cohonestans») hinter dem Verdienst liegt und auf dem Wege über den Verdienst erst erreicht wird[31], sondern so, daß dieselbe wirtschaftliche Betätigung wenigstens gleich unmittelbar («saltem aeque immediate») den Dienst und den Verdienst hervorbringt, ja lieber noch zuerst den Dienst, den volkswirtschaftlichen Nutzen, und auf dem Wege über diesen erst den Verdienst, den privatwirtschaftlichen Nutzen[32].

Idealerweise sollten die wirtschaftlichen Maßnahmen und Entschlüsse des Geschäftsmannes nicht so sehr «actus imperati» irgend einer sozusagen wirtschaftsfremden Tugend, als vielmehr «actus (quasi-) eliciti»[33] einer in sich selbst tugendlichen Wirtschaftsgesinnung, der sozialethischen Dienstwilligkeit, sein. So gut der Landwirt durch seine landwirtschaftliche Tätigkeit — wenn wir von der sozialethisch nicht interessierenden Erzeugung zur Befriedigung des Eigenbedarfes absehen — zunächst seinen Mitmenschen Lebensmittel bietet und dann an deren Erlös erst verdient, so gut der Handwerker wie auch der Großgewerbler (Großindustrielle) zunächst seinen Gesellen bzw. ganzen Arbeiterheeren Arbeit und Brotverdienst verschafft, dann Erzeugnisse darbietet und an deren Erlös schließlich verdient, so ist auch die richtige Wirtschaftsgesinnung des Händlers und Börsenmannes diese: im Dienste der Güterverteilung, nicht nur der Zuführung zur unmittelbaren Bedarfsbefrie-

[31] «Facere rem indifferentem, ut eveniat bonum»; vgl. Röm. 3, 8.

[32] Gemäß den Worten des hl. Thomas: «Negotiationi intendit propter publicam utilitatem, ne scil. res necessariae ad vitam patriae desint; et lucrum expetit non quasi finem, sed quasi stipendium laboris» (S. th. 2, 2, q. 77, a. 4). — Nahezu umgekehrt liegen die Dinge hinsichtlich des Berufsethos des Beamten; vgl. P. Hoche, Berufsethik, in: Beamtenblätter für Religion und Kultur 14 (1927) 236 ff.

[33] Im strengen Schulsinne des terminus technicus sind natürlich nur die «Entschlüsse» als Willensakte «actus eliciti», während die «Maßnahmen» hinwiederum «actus imperati» dieser Willensakte sind. Abkürzend wird man diese Maßnahmen (im Gegensatz zu denjenigen, deren befehlende Willensakte selbst schon «actus imperati» einer andern, d. i. hier einer wirtschaftsfremden Tugend sind) als «actus quasi-eliciti» bezeichnen dürfen, ohne Mißverständnis befürchten zu müssen.

digung, sondern auch der Ermöglichung und Inganghaltung der Gütererzeugung und Güterbewegung überhaupt, Umsätze tätigen und *daran* verdienen wollen[34].

Die Dienstauffassung der Wirtschaft — weder das Wort noch die Sache sind eine Neuschöpfung Dessauers — wurde vorstehend als *Idealforderung* bezeichnet. Genauer läßt sich dies so aussprechen: es ist eine Selbstverständlichkeit, der Erwähnung vernünftigerweise nicht bedürftig und überdies vorstehend ausdrücklich bereits betont, daß die an sich sittlich indifferente wirtschaftliche Betätigung des Menschen einen positiven ethischen Wert unter den verschiedensten Rücksichten gewinnen kann. Ist wirtschaftliche Betätigung wirklich Ausübung der «Kulturfunktion der Unterhaltsfürsorge», so empfängt sie bereits von dieser das positive ethische Vorzeichen. Daß die wirtschaftliche Tätigkeit des Familienvaters, der durch ehrliche Arbeit sich und die Seinigen ernährt, sittlich wertvoll und hochstehend ist, braucht nicht bewiesen zu werden. Aber dieser sittliche Wert gehört nur *materiell* dem wirtschaftlichen Bereiche an; *formell* liegt hier keine Wirtschaftstugend vor, sondern (neben andern) die Tugend der «pietas», der pflichtmäßigen und geordneten Liebe und Fürsorge für die Angehörigen. Wirtschaft, wie wir sie verstehen (d. i. wenigstens auf der Stufe

[34] Daß dies keine weltfremden Ideologien des Moraltheologen, sondern in der Wirklichkeit des Lebens erfüllbare und von den hervorragendsten Führern der Wirtschaft ausdrücklich anerkannte sittliche Forderungen sind, s. die am 1. 3. 1926 auf der Generalversammlung der Vereinigung von Banken und Bankiers in Rheinland und Westfalen zu Köln gehaltenen Reden von Solmssen, Silverberg und Eckert unter dem Titel: «Wie schaffen wir dem deutschen Volke Arbeit und Brot?» (Berlin 1926.) Reden sind allerdings noch nicht Taten, aber doch vielleicht ein Beweis für den Willen zur Tat oder mindestens ein Zeichen der erkannten Verpflichtung zur Tat. — Der auf dem Stockholmer Kongreß der Internationalen Handelskammer vom 24. 6. bis 2. 7. 1927 zum Präsidenten der Internationalen Handelskammer gewählte italienische Industrielle Pirelli bekannte sich in seiner Schlußrede des Kongresses namens der in der Weltwirtschaft tätigen Geschäftsleute aller Länder ebenfalls rückhaltlos zu dieser Dienstauffassung der Wirtschaft, ein an solcher Stelle gewiß doppelt schwerwiegendes Bekenntnis. (Die Weltwirtschaft 15 [1927] 165.)

der Arbeitsteilung und des Güter- und Leistungstausches), ist wesentlich etwas Gesellschaftliches[35]. Eine formelle Wirtschaftstugend kann daher nur da erblühen, wo diese gesellschaftliche Natur der Wirtschaft bejaht und die praktischen Folgerungen für das wirtschaftliche Handeln aus dieser Bejahung gezogen werden. Das aber ist der Inhalt der rechtverstandenen «Dienstauffassung der Wirtschaft» (im Unterschied von der «Service»-Phrase des businessman!). Insofern rechtfertigt sich die Behauptung: eine formelle Wirtschaftsmoralität — wie für jeden wirtschaftenden Menschen, so auch für den Börsenmann — erhebt sich erst auf der Grundlage der wirtschaftlichen Dienstgesinnung.

Aufgabe der einzelnen Abschnitte dieser Arbeit wird es sein, die verschiedenen Börsengeschäfte daraufhin zu prüfen, welche Anforderungen an sie zu stellen sind, damit einerseits (negativ) die Gerechtigkeit nicht verletzt, anderseits (positiv) der Dienstgesinnung tatsächlich und richtig entsprochen werde. Kurz und treffend drückt der Staatskommissar an der Berliner Börse, Göppert, das aus, worauf es ankommt, wenn er die Börse bezeichnet als «dienendes Glied der Wirtschaft, nicht Erwerbsgelegenheit für jedermann»[36].

---

[35] Nuntius Pacelli nennt das Wirtschaftsleben ausdrücklich ein «Gebiet der sozialen Welt» («Mercuria» 45 [1925/26] 91). Ebenso subsumiert er in seiner schon einmal erwähnten Dortmunder Ansprache das Wirtschaftsleben unter die «Gebiete menschlichen Zusammenlebens» und geht sofort noch im selben Satze zum Gebrauche des Wortes «sozial» über, so daß jeder Zweifel abgeschnitten ist, daß Wirtschaft ihm wesentlich etwas «Soziales» ist (s. Festblatt a. a. O.). — Im gleichen Sinne sagen die bereits oben (S. 3) angezogenen «Kölner Richtlinien» unter II 4: «Der wirtschaftende Mensch, gleichviel ob er Arbeitgeber oder Arbeitnehmer ist, muß seine Tätigkeit auffassen als eine ihm von Gott in der Volksgemeinschaft gestellte Aufgabe.»

[36] Art. «Börsenrecht» in HdwStw [4] II 1013.

II. Allgemeines zur Preistheorie.

Der in dieser Arbeit versuchte Aufbau einer Börsenmoral soll sich absichtsgemäß (s. Schlußsatz der Vorbemerkungen) auf der Grundlage der Preisgerechtigkeit erheben. Dazu wird es wohl nicht notwendig sein, eine vollständige volkswirtschaftliche und moraltheologische Theorie der Werte und der Preise zu entwickeln und insbesonders auf das gegenseitige bzw. gegensätzliche Verhältnis von Wert und Preis tiefer einzugehen. Einige allgemeine preistheoretische Bemerkungen scheinen jedoch unentbehrlich.

Wenn Cassel[1] die ganze Volkswirtschaftslehre in Preisprobleme auflöst, dabei einen objektiven Wert, der im Preise zum Ausdruck komme, nicht gelten läßt, im Gegenteil die ganze «sog. Wertlehre» als «auszumusternden Ballast und unfruchtbare Scholastik» abtut, so wird kein katholischer Moralist ihm darin folgen. «Dem Nominalismus des subjektiven Gesellschaftsurteils . . . stellen wir . . . den gesunden Realismus einer objektiven Werttheorie entgegen.»[2] — Anderseits ist Philippovich[3] zweifellos im Recht und zur

[1] Theoretische Sozialökonomie, [3]1923; s. das Vorwort zur 1. Aufl. sowie 41/42; früher schon in seinem «Grundriß einer elementaren Preislehre» (1899).

[2] J. Mausbach, Katholische Moraltheologie, [4u.5] III, 101. — «Die allgemeine Kategorie der ökonomischen Produktion besagt . . . die Betätigung des Wirtschaftens an sich, also der Kulturfunktion der Unterhaltsfürsorge. Der ökonomische Wert erscheint als das ganz bestimmte Formalobjekt dieser Betätigung. Die Natur als Teilquelle dieses Wertes ist dies also nicht nach ihrem bloßen physischen Sein, sondern soweit sie in funktioneller Beziehung zum Unterhaltsfürsorge betreibenden Menschen steht» (G. Gundlach, Produktionsfaktor Arbeit, in StdZ 111 [1926] 41). Damit dürfte die gesunde Mitte zwischen Ultrarealismus einerseits und Nominalismus anderseits in der Wertlehre gekennzeichnet sein.

[3] E. v. Philippovich, Grundriß der politischen Ökonomie [11] I, § 118, 2 (391).

scholastischen Tradition zum mindesten nicht im Gegensatz, wenn er unsere heutigen Preisrelationen in hohem Maße geschichtlich bedingt nennt. Mag aber in der vergleichsweisen Wertung verschiedener Dinge bzw. verschiedener Bedürfnisse noch so viel geschichtlich Bedingtes, Zufälliges enthalten sein, es besteht aber doch eine objektive Grundlage der Bewertung und damit der Preisbildung. — Benno Jaroslav[4] kommt das Verdienst zu, bereits in der Vorkriegszeit, als nach seinen Worten das Ideal des gerechten Preises fast nur noch in Schornsteinfeger- und Apothekergebührenordnungen lebte, der Größe und Wichtigkeit dieses Gedankens des «pretium iustum» die gebührende Anerkennung gezollt und erkämpft zu haben. — Vom Standpunkte der Technik zeigt v. Gottl-Ottlilienfeld[5] die reale Bedeutung der Preisbildung: da die Technik haushalten, d. h. wirtschaftlich arbeiten muß, bedarf sie der gegenseitigen Verrechenbarkeit aller ihrer verschiedenartigen Aufwände, die eben nur dadurch möglich wird, daß die Wirtschaft ihr die Preisrelationen an die Hand gibt.

Den Moralisten interessiert die Frage der Preisbildung eben unter der genannten Rücksicht des gerechten Preises. Nun sind die Verhältnisse hinsichtlich der Preisbildung an der Börse ganz eigentümlich gelagert dadurch, daß die Börse nicht bloß die Preise der Waren, sondern auch den Preis des Preisgutes selbst bestimmt. In der geldrechenhaften Wirtschaft haben wir uns gewöhnt, den Preis (wenigstens den richtigen oder gerechten Preis) als den in Geldform gebrachten Ausdruck für den Wert der Ware anzusehen. Dem liegt halb- oder unbewußt die Vorstellung vom Gelde als eines absoluten Wertmaßstabes und infolgedessen Wertmessers zu Grunde. Gegenüber den ständigen Wertschwankungen unterliegenden Waren erscheint das Geld und der von ihm repräsentierte Wert als das unwandelbar Beharrende. Dementsprechend müssen die Änderungen der Nennzahlen des Geldpreises einer Ware unmittelbar die tat-

[4] Ideal und Geschäft, Jena 1913, 25—49.
[5] Im GdS II. Teil, 2. Abt., «Wirtschaft und Technik», insb. 18 ff.

sächliche Preis- (und Wert-) Änderung erkennen lassen. Wie tief diese Denkgewöhnung eingelebt war, hat sich ja deutlich in der Inflationszeit gezeigt, wo es Jahre gebraucht hat, bis die Erkenntnis sich Bahn brach, daß die unerhörte Revolution der (Nenn-) Preise von der Geldseite, nicht von der Warenseite ausging[6]. Es ist hier nicht der Ort, näher darauf einzugehen, aus welchen psychologischen und andern Gründen auch im Denken des Kaufmannes Geld und Geldeswert in viel höherem Grade als absolute, stabile Größen vorgestellt werden, als sie es tatsächlich sind. Es genügt die Feststellung, daß nicht nur, wie allgemein bekannt, in säkularen Zeiträumen eine sinkende Tendenz des Geldwertes in Erscheinung tritt, sondern daß gerade heute der Geldwert, d. i. nicht nur der intervalutarische Kurswert einer bestimmten Devise, sondern der Wert des Standard-Geldstoffes selbst, des Goldes, durchaus keine gegebene, objektive Größe, sondern etwas durchaus Beeinflußbares und Beeinflußtes ist[7]. Der heutige Goldwert und in Abhängigkeit von ihm der Wert der Goldwährungen einschließlich der an Gold angelehnten Währungen (Goldkern- und Goldrand-Währungen) ist in hohem Grade gewillkürt oder, wie der technische Ausdruck lautet, «manipuliert». Das ist noch nicht alles. Man könnte ja sagen, die Manipulierung des Goldes und der Währung liege nicht in den Händen der Börse. Die Börse habe daher den manipulierten Gold- bzw. Geldwert, wie er vom Federal Reserve Board und den Zentralnotenbanken ihr vorgelegt werde, als etwas zwar nicht Gottgegebenes oder Naturgegebenes,

[6] Vgl. vom Verf., «Aufwertung», in StdZ 110 (1926) 300 ff. — «Zur Frage der Aufwertung», in NR 7 (1924/25) 193 ff. 708 ff. 756 ff.

[7] Verf. ist für seine Person Anhänger einer dynamischen Geldtheorie, wie sie namentlich von Cassel, J. Fisher und Keynes ausgebildet worden ist und steht insbesondere den Auffassungen des Letztgenannten nahe. Aber auch wer einer mehr statischen Geldtheorie anhängt, wird die im Text angeführten Tatsachen im Sinne einer irgendwie «geläuterten» Quantitätstheorie gelten lassen. Die im Texte entwickelte Theorie der Preisbildung ist nach des Verfassers Überzeugung von der Stellungnahme im Streite der Geldtheorien wenigstens in der Hauptsache unabhängig.

aber eben doch als etwas objektiv Gegebenes hinzunehmen; auf dieser ihr einmal (wenn auch nur bis auf weiteres) gegebenen Skala habe sie nur die Preise der verschiedenen Güter, Waren und Dienstleistungen sich einspielen zu lassen. Aber dem ist nicht so. Die Börse empfängt nicht einen fertig manipulierten Gold- oder Geldwert als starre Skala von einer außer ihr liegenden Stelle, sondern erst im (nicht «freien»!) Spiel der Kräfte zwischen Börse und Währungsbanken vollzieht sich diese Manipulation. Die Börse bringt nicht nur die Warenpreise gegeneinander zum Einspielen auf der Skala des Geldpreises, sondern sie läßt auch Geld und Waren gegeneinander sich einspielen, wobei die Tätigkeit des Börse sowohl auf der Seite der Waren wie auch auf der Geldseite Wertbewegungen hervorruft[8]. Infolgedessen scheint, gleichviel ob man Gold oder Geld als das Preisgut betrachtet, alles schwankend zu werden und jede feste Grundlage gerechter Preisbildung unter den Füßen zu entschwinden[9]. Sie wird wiedergewonnen werden.

Zunächst jedoch tritt noch eine neue Verwicklung hinzu. Es ist bekannt, daß das Wort Geldpreis nicht eindeutig verstanden wird. Während bei allen übrigen Dingen «Preis» den eindeutigen Sinn von Kaufpreis hat, tritt dieser Sinn beim Gelde ganz zurück und versteht man unter Geldpreis vorwiegend den Leihpreis. Geldpreis als Wertausdruck aufgefaßt, drückt daher im allgemeinen nicht den Besitz-

---

[8] Welch eigentümliche Komplikationen sich hier ergeben können, zeigt Keynes' Vorschlag eines Terminmarktes für Gold! Nach allgemeinen Vorstellungen setzt ein Terminmarkt saisonmäßige oder konjunkturale Wertschwankungen seines Handelsgegenstandes voraus. Keynes dagegen tut dar, wie gerade bei stabilem Goldwert der Goldterminhandel eine neue Möglichkeit internationaler Zinsarbitrage eröffnet.

[9] Überaus beachtenswert, sowohl aus theoretischem Interesse als auch wegen der praktischen Bedeutung zufolge der Goldwertklausel des Londoner Abkommens (Unteranlage I zu Anlage I des Schlußprotokolls, Kap. II, Ziffer 9) sind die in der — inzwischen, wie es scheint, wieder fallen gelassenen — Strong-Bill verdichteten Bestrebungen auf dauernde Stabilisierung des Preisniveaus unter Einsatz aller Mittel des U. S. A. Federal Reserve Board.

wert oder Eigentumswert, sondern den Zeit-Nutzungs-Wert des Geldes aus. Es ist ganz eigentümlich, aber auch von bedeutungsvollem Sinn, daß der Leihverkehr in Geld unter der Terminologie und damit unbewußt auch unter der Begriffsbildung des Handels (des Kauf/Verkauf-Verkehrs) steht. Sprechen wir vom Geldmarkt, so denken wir nicht an den Ankauf und Verkauf von Sorten, sondern an den meist bargeldlos sich vollziehenden Leihverkehr. Am Kapitalmarkt werden überhaupt keine Kapitalien gekauft, sondern ausschließlich geliehen; «Kapital» kann man begrifflich überhaupt nicht kaufen, sondern nur konkrete Kapitalgüter. Der Preis des Leihkapitals ist der Zins. Wie die Zinssätze an der Börse zustandekommen, wird später[10] zu behandeln sein. Hier genügt die Feststellung, daß die Zinssätze starken Schwankungen unterliegen. Nun sind aber in den Preisen der Waren stets auch Zinsen als Kostenelemente enthalten, jedoch in sehr verschiedenem Maße, je nach der Kürze oder Länge des Produktionsprozesses, je nach der stärkeren oder geringeren Verwendung des stehenden Kapitals im Produktionsgange. Diese verschieden große Bedeutung des Kostenelements «Zins» in den verschiedenen Preisen hat allein schon die Folge, daß Änderungen des Zinsfußes in den verschiedenen Preisen sehr verschieden stark zum Ausdruck kommen müssen, daß also die Preisrelationen eine Verschiebung erleiden. Dazu kommt ein anderes, Wichtigeres. Die Zinssätze für kurzfristiges und langfristiges, mit andern Worten Betriebs- oder Anlagekapital, pflegen verschieden zu sein. Meist ist der Anlagezinsfuß der etwas niedrigere, der Betriebskreditzinsfuß (Kontokorrentkreditkosten) um ein geringes höher, doch kommen Umkehrungen des Verhältnisses vor. Nun ist aber der Anlagezinsfuß der reziproke Wert des sog. Kapitalisierungsfaktors. Bereits Rodbertus[11] hat die ungeheuere Bedeutung des Anlagezinsfußes in seiner Auswirkung im Kapitalisierungsfaktor gerade unter dem Gesichtspunkte der wirtschaftlichen Gerechtigkeit eingehend

[10] Abschnitt: «Preisbildung in Diskonten und für Leihgeld».

[11] Rodbertus-Jagetzow, Die Kreditnot des Grundbesitzes (Berlin 1869, ²1893).

gewürdigt. Neuerdings ist diese Frage unter dem Namen des «Scherenproblems» [12], namentlich in der Konjunkturtheorie, zu Berühmtheit gelangt. Von den beiden Scheren, der Agrar-Industrie-Schere und der Kapital-Konsum-Schere, interessiert an dieser Stelle die letztere [13]. Setzen wir hier voraus, was seines Ortes zu beweisen sein wird, daß die Zinssätze eine Eigenbewegung besitzen, so ergibt sich, daß von dieser, d. h. von der Geldseite aus, die Preisrelationen zwischen Kapitalgütern, die eben nach dem Kapitalisierungsfaktor bewertet werden, und Konsumgütern, deren im Preise zum Ausdruck kommende Bewertung zwar zum Diskontsatz in Beziehung steht, keineswegs jedoch dem Kapitalisierungsfaktor folgt, ganz erheblich verschoben werden können und müssen. Die Wertrelation z. B. zwischen einem Landgut und einem Sack Weizen, die der Natur der Dinge nach doch nur von der Fruchtbarkeit des Bodens, der Höhe landwirtschaftlicher Technik, der Witterungsgunst oder -ungunst im Erntejahr, endlich der Dringlichkeit des Lebensmittelbedarfs der Bevölkerung abhängig sein sollte, wird nun auf einmal zwangläufig verschoben durch einen geldwirtschaftlichen Faktor, der mit Landwirtschaft und Weizenproduktion schlechterdings nichts zu tun hat. Ganz dasselbe gilt etwa von einem Walzwerk und einer Tonne Walzdraht. Besonders deutlich zeigt sich der Vorgang bei festverzinslichen Wertpapieren; die vom Statistischen Reichsamt in «Wirtschaft und Statistik» [14] laufend veröffentlichte Kurve der Kursentwicklung der 5 %igen Goldpfandbriefe ist das bekannte Schulbeispiel dafür. Wenn aber die Bewertung der Kapitalgüter und damit schließlich unseres Nationalvermögens sich

[12] Vgl. den Aufsatz des Verf. «Die Schere», in WV 1 (1925) 81 ff. — F. Kahn in der «Wirtschaftskurve», fortlaufend seit 1924.

[13] Der Kapitalgüterindex der «Wirtschaftskurve» beruht allerdings (ebenso wie die entsprechenden Gruppenindizes im Großhandelsindex des Statistischen Reichsamts) nicht auf Kapitalgütern genau in dem hier gemeinten Sinne, schon allein deswegen, weil Kapitalgüter in diesem Sinne nicht marktgängig zu sein pflegen und infolgedessen die Berechnung eines Index technisch nicht gestatten.

[14] «Wirtschaft und Statistik», hrsg. vom Statistischen Reichsamt, monatlich 2 Hefte.

so als eine Funktion der Schwankungen des an der Börse zustandekommenden Anlagezinsfußes erweist oder anders gesprochen die Kaufkraft des Geldes auf dem Kapitalgütermarkt Eigenbewegungen aufweist, die zudem derjenigen seiner Kaufkraft auf dem Konsumgütermarkte oft genug zuwiderläuft, so scheint wiederum jede Grundlage einer objektiven Preisbildung, ja auch nur der Ermittlung objektiv berechtigter Preisrelationen der Sachgüter zueinander, unter den Füßen zu schwinden. Und dennoch ist sie vorhanden und läßt sich gewinnen.

Prälat Schöpfer hat in seiner klassischen Schrift zur ländlichen Entschuldungsfrage[15] an einem Musterbeispiel gezeigt, wie eine übermäßig verwickelte und verworrene Frage nur der Zurückführung auf letzte und einfachste Prinzipien bedarf, um wieder durchsichtig zu werden. Auch das Problem der Preisbildung an der Börse findet auf diesem Wege seine sichere Lösung. Das letzte und einfachste Prinzip, auf das zurückzugreifen ist, ist die Hinordnung auf den Zweck des Wirtschaftens. Die Preisbildung hat im Wirtschaftsleben einen ganz bestimmten Zweck zu erfüllen. Es ist zu eng gefaßt, wenn Cassel[16] den Preisen nur die Begrenzung des Bedarfes bzw. der Ansprüche als Aufgabe stellt oder doch zu stellen scheint. Die Preise haben eine dreifache Aufgabe: Regelung

1. des Verbrauches,
2. der Erzeugung,
3. der Einkommensbildung[17].

Diese drei Aufgaben hängen aufs innigste zusammen; keine von ihnen besitzt eine selbständige Lösung. Dennoch muß man sie für die wissenschaftliche Betrachtung einiger-

---

[15] Dr. Äm. Schöpfer, Verschuldungsfreiheit oder Schuldenfreiheit (Bozen 1905, [2] 1906).

[16] A. a. O. 55 u. 331.

[17] Vgl. die Einteilung Eulenburgs (in GdS IV 1, Nr. IX: Die Preisbildung in der modernen Wirtschaft, Inhaltsübersicht): Der Preis 1. als Regulator der Produktion, 2. als Einkommensbildner, 3. als Lenker der Konsumtion. Die Reihenfolge in der Aufzählung Eulenburgs erscheint nicht sehr glücklich; s. oben im Text.

maßen isolieren, mathematisch gesprochen der Reihe nach als die unabhängige Variable betrachten, wodurch die beiden andern als abhängige Variable erscheinen. Ihr gegenseitiges Verhältnis dürfte im wesentlichen dieses sein: am unmittelbarsten erfüllen die Preise die Aufgabe der Regelung des Verbrauches, mittelbarer bereits die Aufgabe der Regelung der Erzeugung, ganz und gar nur mehr mittelbar die Aufgabe der Regelung der Einkommensbildung.

Eigentümlich ist, wie stark im christlichen Mittelalter die dritte Aufgabe der Preise (Einkommensbildung) in ihrer Bedeutung schon erkannt war. Die behördlichen Preisfestsetzungen, die nach christlich-mittelalterlicher Auffassung den gerechten Preis der Waren bestimmen wollten, gehen gerade bei den Dienstleistungen und Massenartikeln des täglichen Bedarfs nicht so sehr darauf aus, den Wert möglichst zutreffend zu ermitteln, um danach den Preis festzusetzen, sondern sie wollen vielmehr dem Produzenten seine «Nahrung» sichern: der Landwirt oder Handwerker soll für seine Erzeugnisse so viel erlösen, daß er davon seinen (standesgemäßen) Unterhalt hat. «To the medieval theologian, the ‚just price' of an article included enough to pay fair wages to the worker, that is, to enable him to maintain the standard of living of his class.»[18] «Die Stadtobrigkeit sorgt durch eine Politik des Nahrungsschutzes, der Sicherheit des Marktes (Bannmeile) und der Preisregulierung für die Erhaltung des standesgemäßen Unterhalts der Bürger.»[19] Ja, der öffentlich-rechtliche Gesichtspunkt der «iustitia legalis», des Anspruches des Erzeugers auf Preise, die ihm den (standesgemäßen) Unterhalt sichern, einerseits, und der Verpflichtung der Obrigkeit, durch richtige Festsetzung der Preise ihm diesen Unterhalt tatsächlich zu gewährleisten, anderseits, scheint den privatrechtlichen Gesichtspunkt der «iustitia commutativa», der Äquivalenz zwischen Leistung und Gegenleistung (Wert und Preis), geradezu in die zweite Linie zurückzudrängen. Auffallend betont findet sich die Berück-

[18] Frank O'Hara, Art. «Political Economy» in «The Catholic Encyclopedia» XII 214.

[19] G. Baumgartner, Arbeit und Erwerb (Salzburg 1926) 25.

sichtigung des Erzeugers und seiner Standesinteressen bei der Preisbemessung für die Erzeugnisse bei H. Pesch in Anwendung auf ein so wichtiges Massenverbrauchsgut wie das Brotgetreide. Pesch bekämpft den Getreideterminhandel aus dem Grunde, weil er nicht etwa den Getreidepreis hochtreibe und dadurch zu einer Bewucherung der breiten Verbraucherschichten führe, wie vielfach angenommen wird, sondern genau im Gegenteil den Getreidepreis herabdrücke und dadurch den wertvollen landwirtschaftlichen Berufsstand benachteilige[20]. Der bedeutsamste Beleg für diese Auffassung aus neuester Zeit ist aber Leos XIII. Enzyklika «Rerum novarum». Während Karl Marx sich die Mühe machte, ein ganzes Lehrgebäude einer Werttheorie zu errichten, um den gerechten Arbeitslohn bestimmen zu können und die Ungerechtigkeit des bestehenden Lohnarbeitssystems darzutun, verschwendet Leo XIII. kein Wort an die Ermittlung des genauen Wertes der Arbeitsleistung, um daraus mittels des Äquivalenzprinzips ihren gerechten Preis, den gerechten Lohn, abzuleiten. Die individualethische Methode liegt Leo hier ganz fern; vielmehr wendet er die sozialethische Betrachtung an. Der Arbeitslohn ist das Einkommen des Arbeiters. Dieses Einkommen muß ihm den menschenwürdigen Lebensunterhalt gewähren, soll ihm die Möglichkeit des sozialen Aufstieges bei Sparsamkeit und Fleiß eröffnen. Danach bemißt sich der gerechte Arbeitslohn. Damit findet das, was von den Preisen im allgemeinen gilt, seine Anwendung auf den Arbeitslohn. Allerdings sprechen im Falle des Arbeitslohnes noch eine ganze Reihe von besondern Umständen mit: schon vom reinen Kostenprinzip ausgehend, könnte man zu dem gleichen Ergebnis gelangen! Als Beispiel angeführt würde daher dieser Fall wohl keinen vollen Beweis machen, und könnte die Verallgemeinerung bedenklich erscheinen. An dieser Stelle handelt es sich jedoch nicht um die Erbringung des Beweises für das allgemeine Prinzip durch Aufführung von Beispielen, sondern gewissermaßen umgekehrt um dessen

[20] H. Pesch, Lehrbuch der Nationalökonomie V (1923) 489 ff.

eigenartige Anwendung auf diesen besonders gelagerten Einzelfall. Die Auffassung des Preises als Regulator des Einkommens, als Garant des Lebens-Standards, ist altes katholisches Erbgut[21].

Wie sehr die Erzeugung von den Preisen beeinflußt wird, bedarf keiner längeren Ausführungen: eine geregelte Erzeugung ist auf die Dauer nur möglich, wenn Kosten und Erlös im Verhältnis zueinander stehen; Kosten und Erlöse aber sind Preise. Verschiebt sich das Verhältnis dauernd zu Ungunsten der Erlöse, so muß die Erzeugung zum Erliegen kommen; verschiebt es sich zu sehr zu Gunsten der Erlöse, so wird Übererzeugung der betreffenden Ware (z. B. so viele Zündhölzer, daß sie geschenkt noch keine Verwendung finden könnten), also Fehlleitung der Produktion eintreten.

Daß die Preise endlich die Aufgabe haben, den Verbrauch zu regeln, ihn in die richtigen Bahnen zu lenken, ist bekannt genug. Es sei nur eben daran erinnert, daß diese Richtungsgabe sich nicht nur auf die Auswahl der Verbrauchsgegenstände (Ablenkung von seltenen Gütern bzw. Qualitäten, Hinlenkung auf reichlich vorhandene), son-

[21] Damit soll selbstverständlich keineswegs bestritten sein, daß Leo XIII. nicht auch auf die iustitia commutativa bei der Bemessung des gerechten Arbeitslohnes zurückgreife, wie denn überhaupt diese kurzen Andeutungen in keiner Weise Stellung nehmen wollen in den bekannten, auch im katholischen Lager geführten Kontroversen über die zutreffende Auslegung und die durchschlagende Begründung der diesbezüglichen Lehre des Papstes. — Vgl. J. Haessle, Das Arbeitsethos der Kirche nach Thomas von Aquin und Leo XIII. (Freiburg 1923). — J. Biederlack S. J., Das Recht der Arbeiter auf den vollen Arbeitsertrag, in NR 6 (1923/24), Nr. 35. — Vom Verf., Freiwirtschaft, ein Beitrag zur Lehre vom «Recht auf den vollen Arbeitsertrag», in LQS 78 (1925) 705 ff.; Soziallohn, in WV 1 (1925) 136 ff. — Neuerdings O. Renz, Die Lösung der Arbeiterfrage durch die Macht des Rechts (Luzern 1926), dessen Interpretation Leos XIII. zu folgen man doch Bedenken tragen wird. Siehe die einmütige Ablehnung durch F. Keller in «Die Hanse» 13 (1927) 286 und «Soziale Revue» 27 (1927) 224 ff., und durch den Verf. in seiner Besprechung des Buches im «Korrespondenzblatt für katholische Jugendpräsides» 31 (1927) 30 f. — Th. Brauer, Wege zur Entproletarisierung, in SchZ 3 (1927/28), Nr. 4 und 5, insbesondere 101/02.

dern auch auf die Verwendungsart sowie auf die Zeit des Verbrauches bezieht, wofür die Tarifpolitik unserer Elektrizitätswerke das ausgesprochendste Beispiel ist.

Schließlich sei noch auf ein gesellschaftliches Moment in den Preisen hingewiesen, die Preisbemessung nach der Zahlungsfähigkeit des Käufers (des Empfängers der Leistung) oder auch nach der Tragfähigkeit der Güter, auf welche die zu entgeltende Leistung verwandt wird. Ein naheliegendes Beispiel für ersteren Fall bilden die Arzttaxen, die je nach den pekuniären Verhältnissen des Patienten die gleiche ärztliche Kunstleistung mit sehr verschiedenen Preisen in Rechnung stellen[22]. Eine Mittelstellung nehmen etwa Gerichtskosten, Anwalts- und Notariatsgebühren sowie staatliche Verwaltungsgebühren ein. Ein ausgesprochenes Beispiel hingegen für letzteren Fall bieten die Eisenbahngütertarife, wo die gleiche tonnenkilometrische Leistung bei hochwertigen Gütern mit dem Vielfachen des Tarifs für geringwertige Frachtgüter berechnet wird, und zahlreiche Ausnahmetarife gefahren werden, deren tiefster Grund einfach der ist, daß gewisse Güter, namentlich in bestimmten Verkehrsbeziehungen, eine höhere Frachtbelastung nicht vertragen, ohne ihre Konkurrenzfähigkeit zu verlieren, z. B. Ruhrkohle nach Nordseehäfen (Seehäfenausnahmetarif). In bestimmten Fällen kann selbst eine Beförderung unter Selbstkosten (Siegerländer Eisenerz) für das harmonische Zusammenspiel der verschiedenen Teile einer Volkswirtschaft (z. B. Behebung der ein Teilgebiet besonders treffenden Arbeitslosigkeit) sich als erforderlich erweisen. Alsdann wird ein solcher Ausnahmetarif weder ein Geschenk an die durch ihn begünstigten Wirtschaftskreise noch eine unbillige Belastung des ihn gewährenden Verkehrsunternehmens bedeuten, wenigstens eines solchen, dessen eigenes Wohlergehen vollständig verknüpft ist mit dem mehr oder minder blühenden Zustande der Gesamtwirtschaft; er wird vielmehr gerade das «pretium iustum» darstellen. Mag hier

[22] Eine solche verschiedene Preisstellung je nach den pekuniären Verhältnissen des Käufers ist der Börse etwas Unbekanntes, weil der abstrakten Natur der Geschäfte widersprechend.

die Entscheidung, das Abwägen des Für und Wider, die Abschätzung des richtigen Ausmaßes, ja selbst die zu Grunde zulegende Selbstkostenkalkulation im konkreten Falle noch so schwierig und manchmal unsicher und vag sein: so viel erhellt, daß der gerechte Preis für ganz die gleiche und mit den gleichen Selbstkosten zu bewirkende tonnenkilometrische Leistung aus sozialen (nicht nur sozialpolitischen, sondern auch wirtschaftspolitischen) Gründen nicht nur sehr verschieden sein kann, sondern verschieden sein muß.

Ein Preissystem, d. h. solche Relationen aller Preise untereinander, bei denen Verbrauch, Erzeugung und Einkommensbildung einen geregelten Verlauf nehmen, wäre die ideale Verwirklichung des «pretium iustum». Prinzipiell ist es denkbar, daß mehrere von einander verschiedene Preissysteme diese Aufgabe gleich gut erfüllen[23]. Diese theoretische Möglichkeit ist aus einem bestimmten historischen Grunde praktisch ohne Belang. Die konkreten, historisch in Erscheinung tretenden Preise sind nicht die Auflösungen eines Systems von n simultanen Gleichungen mit n Unbekannten. Man kann wohl diese Gleichungen in Symbolen anschreiben, aber niemand kann diesen Symbolen einen konkreten numerischen Inhalt geben; niemand kennt die Konstanten dieser Gleichungen, niemand ihre Struktur; niemand kann die rechnerische Lösung durchführen; von andern, prinzipiellen Bedenken der rein mathematischen Behandlung der Gesetzmäßigkeiten, in die doch auch die menschliche Willensfreiheit einfließt, ganz zu schweigen[24]. Unsere Preise sind durchaus

[23] So glaubt Otto Weinberger in seinem Aufsatz über Knud Wicksell in Bezug auf die Casselschen Preisgleichungen, es wäre wohl «möglich, eine Preiskombination aufzustellen, bei welcher der volkswirtschaftliche Gesamtgewinn noch größer ausfalle als der unter freier Konkurrenz erreichbare» (WwA 24 [1926] 131** ff. Zitat 139**).

[24] So meint G. Waffenschmidt in einer Besprechung des Buches von S. Herzog, Industrielle Preisgestaltung (Stuttgart 1926), in Bezug auf die rechnerische Auswertung theoretischer Preisgleichungen: «In der quantitativen Behandlung wirtschaftlicher Probleme, und zwar in einer für die Praxis brauchbaren Form hat die Theorie bis jetzt recht sehr versagt» (WwA 24 [1926] 233/34**).

das Ergebnis geschichtlicher Entwicklung. Nehmen wir an, die tatsächlich gegebenen Preisrelationen seien so beschaffen, daß die Preise ihren Zweck erfüllen, ihre genannten drei Aufgaben lösen, so könnte der Übergang zu einem andern Preissystem, das sie ebensogut oder vielleicht noch vollkommener lösen würde, doch nicht ohne Ungerechtigkeit, ohne schwere Verletzung wohlerworbener Rechte stattfinden. Nehmen wir dagegen an, was wohl den Tatsachen mehr entsprechen wird, daß die tatsächlich gegebenen Preisrelationen so beschaffen sind, daß der Zweck der Preisbildung nur sehr mangelhaft erreicht wird, ja daß manche Preise so liegen, daß sie Erzeugung und Verbrauch geradezu verwirren, die Einkommensbildung in der sozial unerfreulichsten Weise beeinflussen (Verarmung der arbeitenden Klassen und des sog. Mittelstandes, maßlose Bereicherung einiger Monopolisten), so muß zwar eine Berichtigung eintreten. Dennoch kann bei der Verflochtenheit aller Beziehungen eine Korrektur hier nicht gewissermaßen aprioristisch erfolgen. Ich kann nicht fragen: «Wo weisen die tatsächlichen Preise gegenüber einer a priori gültigen Norm eine auffallende, besonders starke und störende Streuung auf?», um diese Streuung durch näheres Heranrücken der betr. Preise an die Norm zu verringern. Ich kann vielmehr nur so fragen: «Wenn ich im allgemeinen die bestehenden Preise als gegeben annehme, wo kann ich dann im einzelnen hie und da einen Preis als im offenbaren Mißverhältnis zu den übrigen stehend ermitteln, und mit welchem Mindestmaß an Preiskorrekturen kann ich die aus diesen Mißverhältnissen sich ergebenden Schädlichkeiten bannen?» Die gegebenen Preisrelationen müssen als in possessione befindlich hingenommen werden. Wer dagegen in bewußt oder unbewußt sozialrevolutionärer Gesinnung die ganze bestehende Ordnung, sei es auch nur auf dem Gebiete der Preise, verdammt und wegwirft, der verliert jeglichen Boden, auch für die Bestimmung des gerechten Preises, unter den Füßen. Ist er mathematisch geschulter Nationalökonom, so bleibt ihm ein System simultaner symbolischer Gleichungen, deren numerische Lösungen ihm aber in Ewig-

keit unzugänglich bleiben werden; ist er das nicht, so bleibt ihm überhaupt nichts als eine willkürliche Theorie, ein «stat pro ratione voluntas». Dann ist der Nominalismus nicht mehr weit.

Die katholische Moraltheologie war nie in Gefahr, einem solchen Nominalismus der Preise und der Werte zum Opfer zu fallen. Nur Dinge von realem Wert vermögen reale Bedürfnisse zu befriedigen; Nominal-Werte ergeben nie und nimmer ein Real-Einkommen. Halten wir so mit der Philosophia perennis am Realismus des Wertes unbedingt fest, so werden wir doch diesen Realismus nicht zu einem Absolutismus übersteigern. Nicht, daß der Preis begrifflich kein Absolutum, sondern ein Relativum, eine Verhältniszahl ist. Vielmehr die in den Preisen zum Ausdruck kommenden Bewertungen sind in weitestem Maße relativ, d. h. in vielfältige Beziehungen verflochten und von ihnen abhängig, sodaß nicht nur unter verschiedenen Umständen, sondern sogar unter gleichen Umständen aber verschiedenen Rücksichten sehr verschiedene Bewertungen möglich sind und berechtigt sein können[25]. Die gegenseitige Zuordnung der Preise mit Rücksicht auf die gemeinsame Hinordnung auf das Ziel des Wirtschaftens ist durchaus nichts Starres. (Das wäre ein aus der manchmal beliebten mathematischen Verbrämung des Problems zu erklärendes Mißverständnis!) Sie ist vielmehr etwas im höchsten Grade Elastisches. Das ist auch der letzte Grund, warum der gerechte Preis kein mathematischer Punkt ist, sondern eine gewisse Latitude, einen Spielraum besitzt, nicht nur subjektiv in unserer unzureichenden Erkenntnis, sondern objektiv in der Seinsordnung der Dinge selbst[26].

[25] Vgl. vom Verf., Steuerwert und Entschädigungswert, in WV 2 (1926) 113—122.

[26] Der Weg, auf dem Dr. J. Hönig («Die Moral des Kaufmanns», in «Die Hanse» 13 [1927] 377 ff.) den gerechten Preis zu finden sucht, ist durchaus unbeholfen und führt nicht zum Ziele. Nichtsdestoweniger ist sein Aufsatz wertvoll als Bekenntnis zur kaufmännischen Moral im allgemeinen und zur Preisgerechtigkeit im besondern: «Wenn du vom Großkaufmann oder vom Warenerzeuger (Industriellen, Landwirt) mit Recht erwartest, daß der Preis in einem gerechten Verhältnis

Der gerechte Preis ist eine sozialökonomische Kategorie[27]. Die Preisrelationen, nach denen in der Wirtschaft Sachgüter und Dienstleistungen sich vertauschen, sind be-

zur gelieferten Ware steht, so bist du auch verpflichtet, die Ware wieder zu einem gerechten Preise an den Käufer abzugeben. An der Unumstößlichkeit dieses Grundsatzes wird kein moralisch denkender Kaufmann zweifeln» (a. a. O. 377 b).

[27] Die Auffassung des gerechten Preises als sozialökonomische Kategorie ist echt «solidaristisch» im Sinne von Heinrich Pesch und keineswegs eine Eigentümlichkeit des «Universalismus» im Sinne von Othmar Spann. Vgl. dessen Art. «Universalismus» in HdwStw 4 VIII 453 ff., insbesondere 457 a: «Gerechtigkeit ist ein Begriff, der von individualistischer Voraussetzung her überhaupt nicht begründet werden kann, denn er ist kein individueller, sondern ein rein gesellschaftlicher (sozialer) Begriff.» Unter Vermeidung solch einseitiger Zuspitzung wägt Mausbach gelegentlich einer Abgrenzung von Ethik und Rechtslehre das individualistische und das kollektivistische Moment im Rechte unbedingt zutreffend folgendermaßen gegeneinander ab: «Das Recht hebt sich innerhalb der sozialen Ethik als ein eigenes, selbständiges Gebiet ab. Es regelt die Beziehungen zwischen physischen oder moralischen Personen, sofern diese für sich bestehende, voneinander verschiedene Wesen sind, die sich selbst frei bestimmen, darum auch äußere Werte als für sie bestimmt frei beanspruchen, beherrschen und verwerten können» (J. Mausbach, Ethik und Recht, im «Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie» 16 [1922/23] 87/88). — Mit Recht hebt Rommen hervor, welchen Fortschritt die rechtsphilosophische Spekulation der Scholastik über Aristoteles hinaus dadurch machte, daß sie «nach dem iustum nicht nur als dem formell Richtigen, sondern nach dem iustum als Inhalt fragte», womit sie zur Würdigung der gesellschaftlichen Ordnung und Zusammenhänge und «zur teleologischen Betrachtung» gelangte (F. Rommen, Die Staatslehre des Franz Suarez 53). — Nach L. Ruland (Die moraltheologische Lehre vom gerechten Kaufpreis, Würzburg 1923) wäre für die Gerechte-Preis-Lehre der großen Scholastiker, angefangen von Albert d. Gr. («Der Ausgleich liegt nach seinen eigenen Worten darin, daß alle Glieder einer Gemeinschaft sind, die auf Arbeitsteilung angewiesen ist, und in diesem Gemeinschaftsleben ist der Grund des Ausgleiches»: a. a. O. 6) bis zu Buridanus («Buridanus betont ... scharf die Einfügung der Preisbildung ins soziale Ganze — ‚secundum utilitatem et necessitatem totius communitatis' — nach Nutzen und Bedürfnis der Gesamtbevölkerung würden wir heute sagen»: a. a. O. 9), diese Auffassung des gerechten Preises als sozialökonomische Kategorie geradezu in beherrschender Weise maßgebend. Das dürfte allerdings wohl über das Ziel hinausschießen. Vorsichtiger und richtiger möchte man sich begnügen, zu sagen: die

dingt sowohl durch objektive[28] Eigenschaften der Dinge (Brauchbarkeit, Tauglichkeit zur Befriedigung eines Bedürfnisses) als auch durch die gesellschaftliche Struktur (Berufsgliederung und Klassenschichtung) und die Rechtsordnung der im Tauschverkehr stehenden Menschen[29].

Auffassung des gerechten Preises als sozialökonomischer Kategorie liegt in der Linie der großen scholastischen Autoren, sie liegt bei ihnen sozusagen unter der Decke, bricht auch immer wieder einmal durch, ohne doch schon zur abschließend formulierten Ausprägung zu gelangen. Vgl. weiter unten im Abschnitt «Preistheoretisches in der Scholastik».

[28] Daß der Preisbildungsvorgang, wie er sich tatsächlich abspielt, ein Ausschließungsvorgang bestimmter Marktparteien entsprechend der Höhe ihrer subjektiven Einschätzung ist, wird durch diese Betonung der objektiven Eigenschaften der Dinge in ihrer Bedeutung für die Bestimmung des gerechten Preises keineswegs in Abrede gestellt. Wohl aber soll hiermit dem Casselschen Preisnominalismus unser «gemäßigter Realismus der Werte und der Preise» mit allem nur erdenklichen Nachdruck entgegengestellt werden.

[29] Daß das Moment der subjektiven Schätzung (vgl. die vorige Anm.), obwohl keineswegs bedeutungslos, unter anderem insbesondere durch den Einfluß sozialer Institutionen, vor allem der Rechtsordnung, auf die Preisbildung weit übertroffen wird, veranschaulicht vielleicht besser als irgend ein anderes das Beispiel des für die Befriedigung des Wohnbedarfes aufzuwendenden Preises. Innerhalb des europäisch-amerikanischen Kultur- und Wirtschaftskreises dürfte die objektive Dringlichkeit und demgemäß auch die subjektive Schätzung des Wohnungsbedürfnisses nur ziemlich unerheblich differieren. Nichtsdestoweniger hat (in ganz rohen Zahlen angegeben) der deutsche Arbeiter etwa ein Viertel, der Arbeiter in den Vereinigten Staaten von Amerika rund ein Zehntel seines Einkommens für die Befriedigung des Wohnbedürfnisses aufzuwenden. Die Ursache liegt nicht so sehr in dem absolut höheren Nominal- und Real-Einkommen des amerikanischen Arbeiters (der daher über eine größere freie Einkommensquote verfügt oder anders gesprochen eine rechnerisch insgesamt geringere Einkommensquote für notwendige Lebensbedürfnisse auszugeben hat), als vielmehr hauptsächlich in tiefgehenden Verschiedenheiten der Rechtsordnung, unter die der Wohnboden gestellt ist, und mit deren Hilfe es in Deutschland (ähnlich Österreich und Schweiz) möglich ist, das Wohnbedürfnis des Menschen derart unter Druck zu nehmen (insbesondere durch die berüchtigte «Sozialmechanik» unseres Realkreditrechts), daß für dessen kümmerlichste Befriedigung eine so außer allem Verhältnis stehende Einkommens-

Die soziale Bedingtheit der Preise, auch des gerechten Preises, tritt noch nach einer andern Richtung, und zwar um so mehr hervor, je weniger die Wirtschaft reine Verkehrswirtschaft («idealtypischer Kapitalismus») ist, je stärker die öffentliche Hand (als solche!) sich auf wirtschaftlichem Gebiete betätigt und bei dieser Betätigung für einen großen Teil der wirtschaftlichen Vorgänge das Prinzip der speziellen Entgeltlichkeit, des «do, ut des», ausschaltet und damit innerhalb ihres eigenen Wirkungskreises an die Stelle der privatwirtschaftlichen, individualethischen ausgleichenden Gerechtigkeit (iustitia commutativa) die hoheitsrechtliche austeilende bzw. gesetzliche Gerechtigkeit (iustitia distributiva bzw. legalis) einschiebt[30].

Unsere sozialökonomisch-teleologische Ableitung des gerechten Preises ging genau den entgegengesetzten Weg wie die volkstümlich-landläufige Denkweise. Diese fragt zuerst nach einem «Wert», um danach den gerechten

quote aufgewendet werden muß. Durch diese objektiven Momente gezwungen richtet sich nachträglich auch die subjektive Schätzung danach ein und gewöhnt sich unter anderem, Terrain-«Werte» zu schätzen, d. i. Bodenpreise für angemessen zu halten, die in Ländern mit gesünderen Rechtseinrichtungen unbekannt sind und nur Kopfschütteln erregen. — Vgl. vom Verf. die Art. «Bodenrecht, Bodenreform, Bodenspekulation», in StL [5] I, 953 ff., «Hypothek, Hypothekenbanken» ebd. [5] II, 1352 ff., «Aufwertungsfrage und Bodenrechtsreform», in NR 7 (1924/25) 974 f.

[30] Dadurch, daß der Staat oder andere öffentliche Körperschaften aus Gründen des öffentlichen Wohles wirtschaftliche Dienstleistungen usw. zur Verfügung stellen (z. B. durch Anlage von Straßen, Kanälen, Eisenbahnen), für deren Inanspruchnahme sie sich entweder überhaupt nicht bezahlen lassen (etwa durch der Straßenabnützung angepaßte Wegegelder), oder aber Tarife einheben, die vorwiegend nach sozial- oder wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten bemessen sind (vgl. die bei jeder Eisenbahntarifnovelle neu auflebenden Erörterungen über «Wettbewerbsverschiebungen», siehe Art. 20 des «Statut über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen» vom 9. 12. 1923, veröffentlicht RGBl 1927 II, 909 ff.), wird zum mindesten das Kostenelement in den Preisen in hohem Grade beeinflußt. Die Maßnahmen, die diese Beeinflussung herbeiführen, bestimmen sich aber ihrerseits nicht nach der iustitia commutativa, sondern (gemäß der gemachten Voraussetzung) nach der iustitia distributiva bzw. legalis.

Austausch gegen einen gleichen «Gegenwert» vornehmen zu können. Uns dagegen enthüllte sich, daß das Austauschverhältnis das Primäre und die daraus entnommene Wertrelation das Sekundäre ist. Das gerechte Austauschverhältnis besagt aber Austäusche in der Verkehrswirtschaft nach solchen Verhältnissen, daß Verbrauch, Erzeugung, Einkommensbildung richtig verlaufen, daß die Menschen in ihrem Wirtschaften tatsächlich die Kulturfunktion der Unterhaltsfürsorge erfüllen. Erst wenn dieses gerechte Austauschverhältnis gefunden («eingespielt») ist, kann man von einer Bezifferung des Wertes sprechen; erst bedingt von diesen sozialwirtschaftlichen Verhältnissen und abhängig von ihnen bekommen privatwirtschaftliche (privatrechtliche) Relationen auf der Basis des Äquivalenzprinzips ihre konkrete Bestimmtheit. Die iustitia commutativa — obwohl sie formell der Individualethik angehört — erscheint, was ihr Materialobjekt, die Tauschwerte angeht, sozial bedingt. Bezogen auf eine originäre Preisbildung könnte man spitz so sagen: die iustitia commutativa verlangt nicht, daß gerechte Preise seien, sondern daß die gerechten Preise innegehalten werden. Zuerst müssen überhaupt einmal gerechte Preise da sein; dann erst ist für die Betätigung der iustitia commutativa das Feld eröffnet. Anders gegenüber einer nicht-originären, sagen wir derivativen Preisbildung, mögen wir dabei denken an Verschiebungen bereits bestehender und eingelebter Preisrelationen, oder mögen wir denken etwa an die Ableitung des Produktpreises aus den Kostenelementen. Hier sind gewisse «Werte» und folglich Preise als zwar nicht absolute, aber doch relative Geltung besitzende Ausgangspunkte gegeben, und die iustitia commutativa würde verletzt werden durch ihre Umstürzung[31].

[31] Die hier entwickelte Auffassung setzt die Unterscheidung der iustitia commutativa und iustitia legalis, wie sie von den Theologen einmütig vertreten wird, ins hellste Licht. Ob die Preise dem bonum commune, dem Wohlergehen der Gesamtheit entsprechen oder nicht, darüber zu befinden ist nicht Sache der iustitia commutativa. (Ebensowenig ist dem einzelnen Käufer und Verkäufer im täglichen Verkehr

Unter Benützung der Begriffe der horizontalen und vertikalen Proportionalität, die dem Wägungssystem des Statistischen Reichsamtes für die Indizes der verschie-

zuzumuten, daß er sich ein selbständiges Urteil bilde, ob bestehende Preise den Bedürfnissen der Gesamtwirtschaft angemessen sind oder nicht.) Die Einspielung der Preise, sei es durch allgemeine Schätzung im Verkehr, sei es durch öffentliche Festsetzung von Amts wegen, geht dem Tätigwerden der iustitia commutativa voraus und bietet dieser erst das Objekt, an dem sie sich übt. Die iustitia commutativa hat sich nach diesen Preisen zu richten, d. h. ihre Innehaltung zu überwachen. So regelt die iustitia commutativa lediglich das Mein und Dein unter Individuen, indem sie Innehaltung der Gleich heit verlangt zwischen dem, was einer gibt, und dem, was einer empfängt. Die iustitia legalis dagegen geht auf das bonum commune; sie verlangt daher auch, daß die für die iustitia commutativa maßgeblich werdenden Preise sich so einspielen bzw. so geregelt werden, daß das Gesamtwohl mit ihnen bestehen kann. — In Anwendung auf das schon einmal erwähnte Beispiel der Boden-, Häuser- und Mietpreise führt diese scharfe Unterscheidung der iustitia commutativa und der iustitia legalis zu dem Ergebnis, daß die der heutigen (wie dargetan durch objektive Mißverhältnisse erzwungenen) allgemeinen Schätzung entsprechenden Preise für den Rechtsverkehr der physischen und juridischen Privatpersonen untereinander vorderhand als maßgeblich angenommen werden müssen. Demzufolge werden im Bereiche der originären Preisbildung (soweit eine solche überhaupt noch in Frage kommt, hauptsächlich also wohl bei den sog. «Urbesitzern») die der heutigen Schätzung entsprechenden Bodenpreise ohne Verletzung der iustitia commutativa verlangt und bezahlt werden dürfen, während im Bereiche der derivativen Preisbildung die eben dieser Schätzung entsprechenden Boden-, Häuser- und Mietpreise überhaupt nur unter Verletzung der iustitia commutativa dem Eigentümer würden vorenthalten werden können. Nichtsdestoweniger widerspricht die heutige Preisgestaltung dem bonum commune und damit der iustitia legalis bzw. socialis in schreiendster Weise und ist daher von der zuständigen Seite aus — selbstverständlich unter pfleglichster Behandlung wirklich wohlerworbener Rechte — einer durchgreifenden Berichtigung durch Behebung des zu Grunde liegenden Systemfehlers zu unterwerfen, um zu wahrhaft «gerechten» Preisen zu gelangen und damit der iustitia commutativa ihr wirklich adäquates Objekt zu geben. — Eine ähnliche Einbettung in die iustitia distributiva und legalis, wie oben im Texte für den gerechten Preis nachgewiesen, zeigt neuestens F. Keller für das ebenfalls formell der iustitia commutativa angehörende Eigentumsrecht auf: F. Keller, Die öffentlichrechtliche Bedingtheit des Sondereigentumsrechts, in Soziale Revue 27

denen im Großhandelsindex sich auswirkenden Preise von Waren und Warengruppen als theoretische Begründung dienen[32], die aber ihrem ganzen Sinne nach in analoger Weise auf die indizierten Preise selbst anzuwenden sind, ließe sich etwa so formulieren: Preisgerechtigkeit erfordert derartige Relationen horizontaler und vertikaler Proportionalität der Preise untereinander, wie sie den Güterumsatz in der Gesamtwirtschaft nach denjenigen mengenmäßigen Relationen horizontaler und vertikaler Proportionalität, die zum Wohlergehen des Wirtschaftslebens im Sinne seiner Kulturfunktion der Unterhaltsfürsorge zuträglich sind, störungsfrei gestatten und möglichst dauernd gewährleisten.

Fassen wir beide Momente, die originäre und die derivative Preisbildung bzw. nach der andern Terminologie die horizontale und die vertikale Proportionalität der Preise, ins Auge, so können wir zusammenfassend etwa sagen:

1. Ein Preissystem (die Gesamtheit der Preisrelationen in einer Verkehrswirtschaft) ist gerecht, wenn unter seiner Herrschaft der Sachgüterumlauf und Dienstleistungsaustausch richtig geleitet wird, d. h. Verbrauch, Erzeugung, Einkommensbildung in geordneten Bahnen, das ist so verlaufen, daß tatsächlich der Kulturfunktion der Unterhaltsfürsorge für die Gesamtheit des Wirtschaftsvolkes gedient wird.

2. Ein einzelner Preis (eine einzelne Preisrelation) ist gerecht, wenn er (sie) störungsfrei in das bestehende Preissystem sich einfügt, d. h. den geordneten, das ist auf Erfüllung der Kulturfunktion der Unterhaltsfürsorge für die Gesamtheit des Wirtschaftsvolkes gerichteten Verlauf von Verbrauch, Erzeugung, Einkommensbildung mindestens nicht verwirrt.

3. Das System der gerechten Preise und damit der einzelne gerechte Preis besitzt von Hause aus eine sehr große

(1927) 540 ff. — Zur Frage der iustitia und ihrer Unterteilung vgl. vom Verf., Iustitia socialis, in SchZ 2 (1926/27) 777 ff. 798.

[32] Vgl. «Wirtschaft und Statistik» 6 (1926), Nr. 23. — DWZ 24 (1927), Nr. 1 u. 2. — Hierzu vom Verf., Horizontale und vertikale Proportionalität der Preise, in WV 3 (1927) 157 ff.

Elastizität; haben sich jedoch Preisrelationen einmal fest eingespielt, so verringert sich der Spielraum.

4. Preisänderungen, die zu einer Streuung der Preise (Abweichung von der horizontalen bzw. vertikalen Proportionalität) bzw. zu einer Vergrößerung der Streuung führen, sind im allgemeinen als ungerecht anzusehen. Preisänderungen, die diese Streuung vermindern bzw. beseitigen, sind ihrem Sinne nach grundsätzlich der Gerechtigkeit entsprechend.

5. Bestehende Preisrelationen sind im Besitzstande (in possessione); bei Änderungen ist wohl zu beachten, ob nicht in bestehende Rechte eingegriffen wird.

6. Wo Preisrelationen sich eingespielt haben, die als gerecht zu betrachten sind, vollzieht sich auf ihrer Basis der Austausch dem Äquivalenzprinzipe gemäß.

Vielleicht ist der Hinweis nicht unangebracht, daß die ganzen Erwägungen über Preisbildung im allgemeinen und Preisgerechtigkeit im besondern an keiner einzigen Stelle sich zu stützen nötig hatten auf die Natur (Definition) des Kauf/Verkauf-Vertrages als Austausch von Ware und Gegenwert (Gleichwert) in Geld. Preisgerechtigkeit ist nicht die logische Konsequenz der begrifflichen Natur einer Vertragsform, der es wesentlich eigen ist, Austausch von Wertgleichheiten zu sein. Dem könnte der Verkehr mit Leichtigkeit ausweichen, indem er sich einfach anderer Rechtsfiguren bediente. Preisgerechtigkeit ist vielmehr das ethische Postulat der realen, praktischen Lebensnotwendigkeiten menschlichen Gemeinschaftslebens; sie haftet daher nicht an den zufälligen Rechtsfiguren, in denen die Menschen ihre gesellschaftlichen Verkehrsakte sich abspielen lassen, sondern an diesen Verkehrsakten als solchen bzw. an dem Stattfinden solcher Verkehrsakte, das erfordert — um nicht zu sagen: erzwungen — wird durch die gesellschaftliche und damit auf Arbeitsteilung und folgerecht Leistungs- und Güteraustausch angelegte Menschennatur[33].

[33] Wo kein menschliches Gemeinschaftsleben, keine Wirtschaftsgemeinschaft vorhanden ist, wie im Austausch über die Grenzen

Bei den ganzen Darlegungen schwebt — entsprechend dem Rahmen einer Börsenmoral, in den sie hineingestellt sind — mehr oder minder vorwiegend die Vorstellung vor von marktgängigem Verkehr und dazu geeigneten Verkehrsobjekten (Massengüter, vertretbare Dinge), wo nicht für das einzelne Exemplar, sondern für die Spezies ein Preis sich bildet, der dann für alle Verkehrsakte in dem betr. Artikel, wenn nicht bindend, so doch richtunggebend ist. Die Frage des gerechten Preises für Individualgüter, die einen eigentlichen Markt nicht besitzen, steht als außerhalb der Börsenmoral gelegen hier nicht zur Erörterung. Mögen die gewonnenen Ergebnisse Anwendbarkeit weit über den Bereich der Markt- und Börsenpreise hinaus vielleicht besitzen, — hier genügt die Feststellung, daß sie jedenfalls für Markt- und Börsenpreise gültig sein wollen.

---

einander völlig fremder Wirtschaftskörper hinweg (etwa zwischen der heute «Weltwirtschaft» genannten Wirtschaftsgemeinschaft der aufs engste miteinander verflochtenen Volkswirtschaften der «kapitalistischen» sog. Kulturstaaten einerseits und der noch nicht in die Weltwirtschaft verflochtenen primitiven Wirtschaft eines unzivilisierten innerafrikanischen Stammes anderseits), wo also sozialökonomische objektive Bestimmungsgründe des gerechten Austauschverhältnisses entweder gar nicht oder nur ganz unzureichend gegeben sind, besteht der weiteste Spielraum für das Walten der beiderseitigen subjektiven Schätzung durchaus zu Recht, wie dies auch von den Moraltheologen allgemein gelehrt wird. Anderseits kann selbst innerhalb einer ausgebildeten Verkehrswirtschaft die allgemeine (sog. objektive) Schätzung, wie sie im Markt- und Börsenpreis ihren Ausdruck findet, fehlgehen. So spricht das Kammergericht in einem Urteil vom 1. 9. 1927 (9 Aw III 28/27) von einer «auf fehlender wirtschaftlicher Erkenntnis» beruhenden Markt- und Börsen-Preisbildung «weit unter dem wirklichen Wert» (im Sinne des § 15, Satz 2, Ziff. 3 AufwG), wobei man «unter ‚wirklichem Wert' denjenigen (Wert werde) verstehen müssen, den der Gegenstand zur Zeit des Verkaufs hatte, wenn man ihn rückschauend auf Grund der jetzigen besseren Erkenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse ... betrachtet». Mag auch vielleicht diese Formulierung nicht besonders glücklich erscheinen; im Sinne unseres «gemäßigten Realismus» in der Wert- und Preistheorie ist es jedenfalls sehr bemerkenswert, daß auch die allgemeine Schätzung innerhalb der Verkehrswirtschaft dem wahren Sachverhalte, wie er zutreffender Beurteilung sich darstellt, untergeordnet wird.

Lebenslauf
des P. Oswald v. Nell-Breuning S. J.

Als Sohn des Dr. iur. Arthur v. Nell, damals erster Beigeordneter der Stadt Trier, heute Rittergutsbesitzer auf Haus St. Matthias bei Trier, und seiner Ehefrau Bernarda, geb. v. Breuning, bin ich geboren zu Trier am 8. 3. 1890.

Nachdem ich das humanistische Gymnasium absolviert (Reifezeugnis des Friedrich Wilhelm-Gymnasiums zu Trier vom 23. 3. 1908), besuchte ich je ein Semester die Universitäten Kiel, München, Straßburg i. E. und Berlin, wo ich Mathematik und Naturwissenschaften studierte. Nebenher beschäftigte ich mich in ständig steigendem Maße theoretisch und praktisch mit sozialen und volkswirtschaftlichen Fragen, die mir schon in meiner Gymnasialzeit dadurch nahe gekommen waren, daß ich in der Verwaltung des väterlichen Grundbesitzes mitzuarbeiten hatte. Sowohl die mathematisch-naturwissenschaftlichen Studien als auch die Betätigung auf sozialem und volkswirtschaftlichem Gebiete waren von mir seit jeher als weitere Vorbereitung auf das Priestertum gedacht.

Ostern 1910 trat ich in Innsbruck ins Theologische Konvikt ein und studierte zunächst drei Semester (SS 1910 bis SS 1911) an der theologischen Fakultät daselbst; danach trat ich in die Gesellschaft Jesu ein. Nach dem zweijährigen Noviziat (1911—1913) studierte ich zwei Jahre Philosophie in Valkenburg (1913—1915), worauf ich über ein Jahr in der Freiwilligen Krankenpflege im Felde war. Erkrankungshalber aus der Freiwilligen Krankenpflege entlassen und nicht

zum Heeresdienste einberufen, war ich die nächsten vier Jahre (1916—1920) in der Stella Matutina in Feldkirch (Vorarlbg.) im Erzieherberufe tätig und vollendete dann in Innsbruck 1920—1922 meine theologischen Studien, woselbst ich auch am 27. 2. 1921 zum Priester geweiht wurde.

Nach Abschluß der Studien machte ich 1922/23 das sog. dritte Probejahr. Von da ab gehörte ich der Düsseldorfer Niederlassung des Ordens an. Meine Tätigkeit bestand durch drei Jahre (1923—1926) in Vortragsreisen («religiös-wissenschaftliche Vorträge der Düsseldorfer Jesuitenpatres»), wobei ich das Gebiet der Wirtschaftsmoral zu vertreten hatte. Nebenher war ich Mitarbeiter wissenschaftlicher Sammelwerke und Zeitschriften für das gleiche Gebiet.

Herbst 1926 wurde es meinen Obern möglich, mich von der Reisetätigkeit freizustellen, um in Ausführung eines lang gehegten Planes mich den Doktorgrad erwerben zu lassen; zu diesem Zwecke entsandten sie mich an die katholisch-theologische Fakultät Münster i. W.